



**KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN**



# **LANDSGEMEINDE- MANDAT 2022**



# Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Frauen und Männer

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 7. Februar 2022 für die Landsgemeinde 2022 folgende Geschäftsordnung festgesetzt.

<b>Verhandlungsgegenstände</b>	<b>Seite</b>
1. Eröffnung der Landsgemeinde	
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung	5
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns	13
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks	13
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission	13
6. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts	13
7. Landsgemeindebeschlüsse betreffend den Zusammenschluss der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte	17
7.1 Landsgemeindebeschluss zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte	21
7.2 Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze	22
8. Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (EGöB)	31
9. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Jagdgesetzes (Wildruhegebiete)	41
10. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims	55
11. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Erstellung eines Geh- und Radwegs entlang der Haslenstrasse, Abschnitt Steig bis Schäfli	83



## Hinweise zur Landsgemeinde

### 1. Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Landsgemeinde sind alle im Kanton wohnhaften Personen mit Schweizer Bürgerrecht und vollendetem 18. Altersjahr, die im Stimmregister eingetragen sind und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z.B. Krankheit oder Altersschwäche) verhindert sind.

Als Ausweis für die Stimmberechtigung gilt der Stimmrechtsausweis, für Männer auch das Seitengewehr.

### 2. Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr vorgenommen.

Über Geschäfte, die nicht in der Geschäftsordnung enthalten sind, kann an der Landsgemeinde kein Beschluss gefasst werden.

Bei Sachfragen gibt die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer nach erfolgter Einführung ins Geschäft das Wort zur Aussprache frei. Eine Sachvorlage kann an der Landsgemeinde nicht geändert werden. Sie kann nur angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden. Über solche Anträge kann sofort oder vor der Sachabstimmung abgestimmt werden.

### 3. Wahlen

Steht eine bisherige Amtsinhaberin oder ein bisheriger Amtsinhaber für das Amt weiterhin zur Verfügung, gilt sie oder er als vorgeschlagen. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer gibt bei jeder Wahl bekannt, ob jemand als vorgeschlagen gilt, und gibt danach der Landsgemeinde Gelegenheit, weitere Vorschläge zu rufen. Gilt jemand als vorgeschlagen und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist die als vorgeschlagen geltende Person gewählt. Bei der Wahl des regierenden Landammanns und des Ständerats wird indessen immer ausgemehrt.

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen findet an der Landsgemeinde keine Aussprache über Wahlfragen statt.

#### **4. Allgemeine Hinweise**

Detaillierte Regelungen zur Landsgemeinde finden sich in Art. 16 bis Art. 21 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872 und in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014.

Über allfällige Corona-Massnahmen, die für die Landsgemeinde gelten, wird die Standeskommission separat informieren.

Appenzell, 8. März 2022

Der regierende Landammann:  
Roland Dähler

Der Ratschreiber:  
Markus Dörig

## Zu Geschäft 2

### Staatsrechnung 2021

#### 1. Konsolidierte Rechnung

Die konsolidierte Rechnung 2021 (Zusammenzug von Verwaltungsrechnung und den drei Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall) weist in der Erfolgsrechnung 2021 einen operativen Gewinn von Fr. 11.8 Mio. und auf der 2. Stufe einen solchen von Fr. 3.5 Mio. aus. Die Rechnung fällt somit für die 1. Stufe um Fr. 11.9 Mio. und für die 2. Stufe um Fr. 2.1 Mio. besser aus als budgetiert. Die Investitionen 2021 liegen Fr. 16.8 Mio. unter Budget.

Ergebnisse	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
<b>Erfolgsrechnung</b>			
Betrieblicher Aufwand	174'574'504	168'628'900	166'854'191
Betrieblicher Ertrag	174'767'862	157'212'000	162'537'099
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>193'358</b>	<b>-11'416'900</b>	<b>-4'317'092</b>
Finanzaufwand	29'882	38'000	225'313
Finanzertrag	11'612'239	11'323'500	12'123'331
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>11'582'357</b>	<b>11'285'500</b>	<b>11'898'018</b>
<b>Operatives Ergebnis (Stufe 1)</b> <b>Ertragsüberschuss (+),</b> <b>Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>11'775'715</b>	<b>-131'400</b>	<b>7'580'926</b>
Ausserordentlicher Aufwand	9'461'000	-339'000	5'466'068
Ausserordentlicher Ertrag	1'191'000	1'191'000	1'507'000
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-8'270'000</b>	<b>1'530'000</b>	<b>-3'959'068</b>
<b>Jahresergebnis (Stufe 2)</b> <b>Ertragsüberschuss (+),</b> <b>Aufwandüberschuss (-)</b>	<b>3'505'715</b>	<b>1'398'600</b>	<b>3'621'857</b>
<b>Investitionsrechnung</b>			
Investitionsausgaben	16'415'509	32'781'000	17'071'056
Investitionseinnahmen	2'078'070	1'601'000	2'582'523
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>14'337'439</b>	<b>31'180'000</b>	<b>14'488'533</b>

Das ausserordentliche Ergebnis ist belastet durch die Bildung einer Vorfinanzierung für das neue Verwaltungsgebäude (Fr. 9.8 Mio.). Gleichzeitig wurden in den Vorjahren gebildete Zusatzabschreibungen im Umfang von Fr. 0.3 Mio. und Vorfinanzierungen von Fr. 1.2 Mio. für Anlagen aufgelöst, die bereits realisiert sind (Bachverbauungen, Schutzbauten Wasser, Förderprogramm Energie, Alters- und Pflegezentrum, Eggerstandenstrasse, Sanierung von Bahnübergängen).

## 2. Konsolidierte Bilanz

Der Ertragsüberschuss aus der Erfolgsrechnung von Fr. 3.5 Mio. wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dieser beträgt per 31. Dezember 2021 Fr. 87.6 Mio.

Aktiven		31.12.2020	31.12.2021
<b>Finanzvermögen</b>			
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	21'041'218	46'146'406
101	Forderungen	72'750'379	52'682'707
102	Kurzfristige Finanzanlagen	11'000'000	9'000'000
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	631'699	1'691'121
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	73'396	60'778
107	Finanzanlagen	30'153'629	29'897'309
108	Sachanlagen Finanzvermögen	16'070'400	16'070'400
<b>Total Finanzvermögen</b>		<b>151'720'721</b>	<b>155'548'720</b>
<b>Verwaltungsvermögen</b>			
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	46'704'396	51'592'890
142	Immaterielle Anlagen	0	94'124
144	Darlehen	30'388'633	370'832
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1'788'256	31'838'256
146	Investitionsbeiträge	3'625'608	3'081'767
148	Zusätzliche Abschreibungen	-3'388'754	-3'049'754
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>		<b>79'118'140</b>	<b>83'928'115</b>
<b>Total Aktiven</b>		<b>230'838'861</b>	<b>239'476'835</b>

Passiven		31.12.2020	31.12.2021
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>			
200	Laufende Verbindlichkeiten	26'619'126	25'689'199
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2'250'000	2'225'000
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	7'343'793	8'660'428
205	Kurzfristige Rückstellungen	0	0
<b>Total kurzfristiges Fremdkapital</b>		<b>36'212'919</b>	<b>36'574'626</b>
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>			
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	27'748'591	27'748'591
208	Langfristige Rückstellungen	320'000	0
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierung / Fonds FK	2'437'501	2'343'423
<b>Total langfristiges Fremdkapital</b>		<b>30'506'092</b>	<b>30'092'014</b>
<b>Total Fremdkapital</b>		<b>66'719'011</b>	<b>66'666'640</b>
<b>Eigenkapital</b>			
290	Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierung / Fonds EK	31'578'931	29'153'754
291	Fonds / Legate	6'946'429	5'947'235
293	Vorfinanzierungen	30'808'480	39'417'480
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	10'645'695	10'645'695
299	Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	84'140'315	87'646'030
<b>Total Eigenkapital</b>		<b>164'119'850</b>	<b>172'810'195</b>
<b>Total Passiven</b>		<b>230'838'861</b>	<b>239'476'835</b>

### 3. Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen

#### 3.1 Verwaltungsrechnung

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Total Aufwand	184'243'716		167'404'400		173'619'844	
Total Ertrag		184'824'901		165'401'500		173'693'774
Aufwandüberschuss				<b>2'002'900</b>		
Ertragsüberschuss	<b>581'185</b>				<b>73'930</b>	
	184'824'901	184'824'901	167'404'400	167'404'400	173'693'774	173'693'774
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	11'280'582		25'116'000		7'570'219	
Total Einnahmen		1'118'474		884'000		1'206'487
Nettoinvestitions- zunahme		<b>10'162'108</b>		<b>24'232'000</b>		<b>6'363'732</b>

Das positive Jahresergebnis beruht insbesondere auf höheren Steuereinnahmen, einer höheren Gewinnablieferung der Schweizer Nationalbank sowie einem tieferen Sach- und Betriebsaufwand. Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben können die Budgetüberschreitung, insbesondere im Gesundheitswesen und die Totalabschreibung für das eingestellte Bauprojekt AVZ+ überkompensieren. Darin mitberücksichtigt ist auch die Bildung einer Vorfinanzierung für das neue Verwaltungsgebäude an der Marktgasse von Fr. 9.8 Mio.



zug von Beiträgen Dritter, sind mit Fr. 10.2 Mio. zwar gegenüber dem Budget 2021 rund Fr. 14 Mio. tiefer ausgefallen, aber im Mehrjahresvergleich immer noch hoch.

Dazu haben im Wesentlichen der verzögerte Zahlungsfluss beim Hallenbad, die Einstellung des Projekts AVZ+ und die Verschiebung der Realisierung der Brandschutzmassnahmen im Gymnasium beigetragen. Zudem hat die Projektoptimierung für das neue Verwaltungsgebäude mehr Zeit als geplant beansprucht, was zu einer weiteren Verzögerung geführt hat.

### 3.2 Abwasser

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Total Aufwand	2'792'730		3'061'000		2'639'263	
Total Ertrag		3'019'781		3'000'500		2'998'663
Aufwandüberschuss				<b>60'500</b>		
Ertragsüberschuss	<b>227'051</b>				<b>359'399</b>	
	3'019'781	3'019'781	3'061'000	3'061'000	2'998'663	2'998'663
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	1'720'478		2'360'000		2'635'976	
Total Einnahmen		901'916		700'000		1'371'328
Nettoinvestitions- zunahme		<b>818'562</b>		<b>1'660'000</b>		<b>1'264'648</b>

Die Erfolgsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 938'610 mit einem Nettoertrag von Fr. 0.2 Mio. ab. Budgetiert war ein Verlust von Fr. 0.1 Mio. Zum besseren Abschluss haben insbesondere Minderaufwände bei der Schlamm Entsorgung, beim Unterhalt der Kanalisation und bei den Abschreibungen aufgrund der tiefer ausfallenden Nettoinvestitionen beigetragen.

Netto ergibt sich aus den Investitionsvorgängen ein Ausgabenüberschuss von Fr. 818'562. Diese sind halb so hoch wie geplant, weil einerseits Fr. 0.6 Mio. weniger Investitionsausgaben für die Abwasserreinigungsanlagen anfielen und andererseits die Altlastenbereinigung auch 2021 fortgeführt wurde, was Mehreinnahmen bei den Perimetern von Fr. 0.2 Mio. generierte.

### 3.3 Strassen

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Total Aufwand	11'953'602		10'054'000		10'329'006	
Total Ertrag		14'520'819		13'677'000		13'468'951
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	<b>2'567'217</b>		<b>3'623'000</b>		<b>3'139'945</b>	
	14'520'819	14'520'819	13'677'000	13'677'000	13'468'951	13'468'951
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	3'394'683		4'375'000		6'717'731	
Total Einnahmen		57'680		17'000		4'708
Nettoinvestitions- zunahme		<b>3'337'003</b>		<b>4'358'000</b>		<b>6'713'022</b>

Die Erfolgsrechnung schliesst nach ordentlichen Abschreibungen von Fr. 1'624'913 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2.6 Mio. ab. In der Rechnung 2021 ist die Alimentierung des öffentlichen Verkehrs aus der Strassenrechnung (Fr. 2.1 Mio.) mitberücksichtigt.

Zum positiven Ergebnis haben geringere Aufwände im baulichen Unterhalt sowie höhere Motorfahrzeugsteuern und höhere Erträge aus dem Benzinzoll und der Schwerverkehrsabgabe beigetragen.

Die Investitionsrechnung beinhaltet Nettoinvestitionen von Fr. 3.3 Mio. (Budget 2021 Fr. 4.4 Mio.).

### 3.4 Abfall

	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>Erfolgsrechnung</b>						
Total Aufwand	872'117		1'009'500		819'158	
Total Ertrag		1'002'379		848'500		867'741
Aufwandüberschuss				<b>161'000</b>		
Ertragsüberschuss	<b>130'262</b>				<b>48'583</b>	
	1'002'379	1'002'379	1'009'500	1'009'500	867'741	867'741
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	19'766		930'000		147'130	
Total Einnahmen		0		0		0
Nettoinvestitions- zunahme		<b>19'766</b>		<b>930'000</b>		<b>147'130</b>

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Gewinn von Fr. 130'262 (Budget 2021 – Fr. 161'000) ab. Die Osterweiterung des Ökohofs verzögert sich wegen Abklärungen, die aufgrund der Diskussion des Geschäfts im Grossen Rat nötig wurden. Der Baustart folgt im Jahr 2022.

### **Zu Geschäft 3 und 5**

---

Die Standeskommission setzte sich im Amtsjahr 2021/2022 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	Roland Dähler, Rüte
Stillstehender Landammann:	Roland Inauen, Rüte
Frau Statthalter:	Monika Rüegg Bless, Appenzell
Säckelmeister:	Ruedi Eberle, Gonten
Landeshauptmann:	Stefan Müller, Schwende
Bauherr:	Ruedi Ulmann, Gonten
Landesfährnich:	Jakob Signer, Appenzell

### **Zu Geschäft 6**

---

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 2021/2022 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsidentin:	Evelyne Gmünder, Rüte
Mitglieder:	Thomas Dörig, Gonten
	Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
	Stephan Bürki, Oberegg
	Michael Manser, Appenzell
	Jeannine Freund, Rüte
	Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
	Anna Assalve-Inauen, Rüte
	Lorenz Gmünder, Rüte
	Heidi Dörig-Walser, Schlatt-Haslen
	Emil Hehli, Schwende
	Rosalie Manser-Brülisauer, Schwende
	Markus Koster, Appenzell

Die Kantonsrichterinnen Elvira Hospenthal-Breu und Jeannine Freund haben ihren Rücktritt als Mitglieder des Kantonsgerichts eingereicht.







### **Landsgemeindebeschlüsse betreffend den Zusammenschluss der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte**

Die Stimmberechtigten der Bezirke Schwende und Rüte haben am 16. Mai 2021 beschlossen, dass die beiden Bezirke zum neuen Bezirk Schwende-Rüte fusionieren sollen. Sie haben dem von beiden Bezirken gemeinsam vorbereiteten Zusammenschlussvertrag zugestimmt. Der Zusammenschluss zu einem neuen Bezirk bedarf nach Art. 8 des kantonalen Fusionsgesetzes noch der Zustimmung der Landsgemeinde. Der Grosse Rat hat dem Zusammenschlussvertrag der beiden Bezirke bereits am 30. November 2020 zugestimmt.

Die Fusion der beiden Bezirke macht verschiedene Anpassungen an der Kantonsverfassung und in einzelnen Gesetzen erforderlich. In der Verfassung betrifft dies zunächst die Aufzählung der Bezirke in Art. 15. Anstelle der beiden bisherigen Bezirke Schwende und Rüte ist bei einer Fusion der neue Bezirk Schwende-Rüte zu nennen. Weiter ist die Regelung über die Wahl der Grossrätinnen und Grossräte zu revidieren. Der heutige Modus knüpft an den Bestand von sechs Bezirken an. Mit der Reduktion der Anzahl Bezirke auf fünf ist die Regelung über den Wahlmodus für den Grossen Rat leicht anzupassen. Die Anpassung bringt, bezogen auf die Zahlen von 2018, welche der letzten Gesamterneuerungswahl zugrunde lagen, keine Änderungen bei der Sitzverteilung auf die Bezirke.

Auf der Gesetzesebene ergeben sich Änderungen bei der Umschreibung der Gerichtskreise und der Betreibungskreise. In beiden Fällen ist, statt von den Bezirken Schwende und Rüte, vom Bezirk Schwende-Rüte zu sprechen. Im Baurecht ist die Baukommission Inneres Land AI, die aus Vertretungen aller Bezirke und der Feuerschaugemeinde besteht, betroffen. Wegen der Fusion ist die Zahl der Mitglieder der Kommission zu korrigieren.

**Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen, bei 1 Gegenstimme und 0 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte.**

**Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen, bei 1 Gegenstimme und 0 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze.**

#### **1. Ausgangslage**

Am 16. Mai 2021 genehmigten die Stimmberechtigten der Bezirke Schwende und Rüte an der Urne den Zusammenschlussvertrag zwischen ihren beiden Bezirken. Gemäss diesem Vertrag sollen sich die beiden Bezirke per 1. Mai 2022 zu einem Bezirk zusammenschliessen. Bereits an diesem Tag soll die erste Bezirksgemeinde des fusionierten Bezirks stattfinden.

Nach Art. 8 des Fusionsgesetzes vom 29. April 2012 (FusG, GS 175.600) bedürfen Zusammenschlüsse von Bezirken der Genehmigung der Landsgemeinde. Damit der Zusammenschluss der Bezirke Schwende und Rüte am 1. Mai 2022 umgesetzt werden kann, muss die Landsgemeinde vom 24. April 2022 der Fusion zustimmen. Gleichzeitig sind die Kantonsverfassung und verschiedene Gesetze anzupassen, in denen heute noch auf den Bezirk Schwende oder den Bezirk Rüte Bezug genommen wird. Für die Anpassungen auf der Verordnungsstufe wurde dem Grossen Rat ein separates Geschäft unterbreitet.

## **2. Zusammenschlussvertrag**

Nach Art. 6 FusG legt der Zusammenschlussvertrag alles Erforderliche für den Zusammenschluss der fusionierenden Körperschaften fest. Er regelt insbesondere den Namen, die Organisation und das Wappen der neuen Körperschaft, den Ablauf für den Zusammenschluss und die Zeit bis zur Umsetzung sowie das Erforderliche für die Neuwahlen und für die vorbereitenden Organe samt deren Kompetenzen.

Der am 16. Mai 2021 angenommene Zusammenschlussvertrag regelt die wesentlichen Punkte, damit der neue Bezirk konstituiert werden kann und seine Funktionen selbst dann wahrnehmen kann, wenn beispielsweise das neue Bezirksreglement an der Bezirksgemeinde 2022 in einem ersten Anlauf abgelehnt würde. Die Organe des neuen Bezirks werden umschrieben, und der Ablauf der ersten gemeinsamen Bezirksgemeinde wird detailliert festgelegt. Der Name der Körperschaft und das neue Wappen sind bestimmt. Bezüglich der Steuern hält der Vertrag fest, dass der Steuerfuss im Jahr 2022 für beide Bezirke 23% beträgt. Weiter regelt der Vertrag den Übergang für die bisherigen und künftigen Mandatsträgerinnen und -träger.

Insgesamt haben sowohl die Prüfung der Standeskommission als auch jene des Grossen Rates ergeben, dass der Vertrag genehmigt werden kann. Der Grosse Rat hat dem Vertrag an seiner Session vom 30. November 2020 zugestimmt.

## **3. Verfassungsänderungen**

### **3.1 Bezirksaufzählung**

Art. 15 Abs. 1 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872 (Kantonsverfassung, KV, GS 101.000) enthält eine vollständige Aufzählung der Bezirke des Kantons. Statt der heute dort aufgeführten Bezirke Schwende und Rüte ist nach der Fusion der neue Bezirk Schwende-Rüte zu nennen.

### **3.2 Grossratssitze**

Art. 22 Abs. 2 KV regelt die Verteilung der Sitze im Grossen Rat auf die Bezirke. Dadurch, dass im Kanton nach der Fusion nicht mehr sechs, sondern nur noch fünf Bezirke bestehen, ist die Regelung anzupassen. Am Grundprinzip, dass jeder Bezirk Anspruch auf vier Sitze hat, wird festgehalten. Wegen des Wegfalls eines Bezirks steigt aber die Zahl der restlichen Sitze, die proportional zur Bevölkerungsstärke zu verteilen sind, von 26 auf 30 Sitze.

Die Änderung führt wegen der Reduktion des Sockelvolumens von 24 auf 20 Sitze zu geringfügigen Verschiebungen. Diese beschränken sich allerdings auf einen Bereich, der sich, bezogen auf die Daten der Bevölkerungszahlen von Ende 2018, wie sie für die Gesamterneuerungswahl von 2019 zur Anwendung gelangten, nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hätte:

### Neues System

	1. Runde	2. Runde	3. Runde	<b>Total</b>
Appenzell	4	13	1	<b>18</b>
Schwende-Rüte	4	13	1	<b>18</b>
Schlatt-Haslen	4	0	0	<b>4</b>
Gonten	4	0	0	<b>4</b>
Oberegg	4	1	1	<b>6</b>
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>27</b>	<b>3</b>	<b>50</b>

### Sitzverteilung 2019 nach bisherigem System

	1. Runde	2. Runde	3. Runde	<b>Total</b>
Appenzell	4	13	1	<b>18</b>
Schwende	4	2	1	<b>7</b>
Rüte	4	7	0	<b>11</b>
Schlatt-Haslen	4	0	0	<b>4</b>
Gonten	4	0	0	<b>4</b>
Oberegg	4	1	1	<b>6</b>
<b>Total</b>	<b>24</b>	<b>23</b>	<b>3</b>	<b>50</b>

Um zu vermeiden, dass wegen der Systemumstellung im nächsten Jahr Neuwahlen durchgeführt werden müssen, wird die Verfassung mit einer Übergangsbestimmung ergänzt. Gemäss dieser gelangt die neue Regelung der Sitzverteilung erst mit den Gesamterneuerungswahlen von 2023 zur Anwendung. Bis dahin behalten die Bezirke ihre bisherigen Sitze, wobei der Bezirk Schwende-Rüte die Sitze der bisherigen beiden Bezirke übernimmt. Die Grossratsmandate bleiben für die laufende Amtsperiode, also bis zu den Neuwahlen im Jahr 2023, fortbestehen.

### 3.3 Bezirksgericht

Jeder Bezirk wählt nach Art. 33 Abs. 3 KV ein Mitglied des Bezirksgerichts. Wegen der Fusion der Bezirke Schwende und Rüte sinkt die Grösse des Bezirksgerichts Appenzell automatisch um eine Person. Dieser Umstand wurde bereits im Rahmen der Gerichtsorganisationsrevision, die vom Stimmvolk am 9. Mai 2021 angenommen wurde, einlässlich geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass das Bezirksgericht auch mit einem Mitglied weniger seinem gesetzlichen Auftrag ohne weiteres nachkommen kann. Diesbezüglich ist daher keine Verfassungsanpassung nötig.

Die Reduktion auf ein Bezirksgerichtsmandat wird so vonstattengehen, dass an der Bezirksgemeinde Schwende-Rüte vom 1. Mai 2022 anstelle der bisherigen beiden Gerichtsvertretungen der Bezirke Schwende und Rüte nur noch eine Person ins Bezirksgericht gewählt wird.

### **3.4 Vermittleramt**

Heute besteht sowohl im Bezirk Schwende als auch im Bezirk Rüte ein Vermittleramt. Mit der Fusion wird ein Amt wegfallen. Auch diesbezüglich wird die Bezirksgemeinde Schwende-Rüte vom 1. Mai 2022 nur noch eine Vermittlerin oder einen Vermittler wählen. Das zweite, heute bestehende Mandat fällt dahin.

## **4. Gesetzesänderungen**

### **4.1 Gerichtsorganisation**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010 (GOG, GS 173.000) bilden die Bezirke des inneren Landsteils den Gerichtskreis Appenzell. Die Bezirke werden im Gesetz namentlich aufgeführt. Diese Aufzählung ist wegen der Fusion anzupassen. Eine materielle Änderung ergibt sich damit nicht.

Die Zahl der Mitglieder des Bezirksgerichts sinkt wegen der Fusion und der Regelung, dass jeder Bezirk ein Mitglied stellt, von sechs auf fünf. Art. 7 Abs. 1 GOG, wo die Mitgliederzahl genannt wird, ist entsprechend anzupassen.

### **4.2 Betreuungskreis**

Ähnlich wie bei den Gerichten bestehen auch im Betreuungswesen Gebietskreise. Den Betreuungskreis Appenzell bilden die Bezirke des inneren Landsteils. Wegen der Fusion ist die Auflistung in Art. 1 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 28. April 1996 (EG SchKG, GS 280.100) anzupassen.

### **4.3 Baukommission Inneres Land AI**

Art. 5 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) hält fest, dass die Bezirksräte des inneren Landsteils und die Feuerschaukommission Appenzell je aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter in die sechs Personen umfassende Baukommission Inneres Land AI delegieren. Mit der Fusion der Bezirke Schwende und Rüte sinkt die Anzahl der Mitglieder der Baukommission Inneres Land AI auf fünf. Die Regelung in Art. 5 BauG ist demgemäss anzupassen.

## **5. Beratung im Grossen Rat**

Der Grosse Rat hat das Geschäft an den Sessionen vom 25. Oktober 2021 und vom 7. Februar 2022 beraten. Die Vorlage wurde positiv aufgenommen. Es ergaben sich keine ablehnenden Voten.

Der Grosse Rat beantragt der Landsgemeinde mit 46 Ja-Stimmen, bei 1 Gegenstimme und 0 Enthaltungen, dem Landsgemeindebeschluss zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte zuzustimmen.

Weiter empfiehlt der Grosse Rat der Landsgemeinde den Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze mit 46 Ja-Stimmen, bei 1 Gegenstimme und 0 Enthaltungen, zur Annahme.

**Landsgemeindebeschluss zur Genehmigung  
des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende  
und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte**

vom

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Fusion  
von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz, FusG)  
vom 29. April 2012,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup>Der Zusammenschluss der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte wird genehmigt.

**Art. 2**

<sup>1</sup>Die Standeskommission sorgt für die Inkraftsetzung dieses Beschlusses.

**Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh.  
vom 24. November 1872**

**Art. 15**

<sup>1</sup> Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in sechs Bezirke: Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg.

<sup>2</sup> Appenzell ist der Hauptort des Kantons und als solcher Sitz der Kantonsbehörden.

**Art. 22**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat hat 50 Sitze.

<sup>2</sup> Jedem der sechs Bezirke werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von  $\frac{4}{50}$  der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 26 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Grundlage für die Zuweisung bildet die Bevölkerungszahl gemäss kantonaler Einwohnerkontrolle am letzten Tag des Vorjahres zum Erneuerungswahljahr.

<sup>4</sup> Die Standeskommission weist den Bezirken die Sitze zu. Über Anstände entscheidet der Grosse Rat endgültig.

**Bisher kein Art. Ü4**

## **Revision der Verfassung über den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. November 1872**

<sup>1</sup>Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in fünf Bezirke: Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg.

<sup>2</sup>Jedem Bezirk werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von  $\frac{4}{50}$  der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 30 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.

### **Art. Ü4**

<sup>1</sup>Die Neuregelung der Sitzverteilung für den Grossen Rat nach Art. 22 Abs. 2 gilt erst ab den Neuwahlen im Jahr 2023.

<sup>2</sup>Bis zu den Neuwahlen 2023 behalten alle Bezirke ihre bisherigen Grossratssitze, der Bezirk Schwende-Rüte übernimmt die Sitze der Bezirke Schwende und Rüte.

<sup>3</sup>Die Grossratsmandate für die Amtsperiode 2019 bis 2023 gelten bis zu den Neuwahlen im Jahr 2023.

**Art. 3**

Gerichtskreise

<sup>1</sup>Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise:

1. Die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.
2. Der Bezirk Oberegg bildet den Gerichtskreis Oberegg.

**Art. 7**

Bezirksgericht

a. Konstituierung

<sup>1</sup>Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident von ständigen Kommissionen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Bezirksgerichtsvizepräsidenten und den Zwangsmassnahmerichter.

<sup>3</sup>Ersatzrichter in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichts.

<sup>4</sup>Die Vermittler sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist.

**Art. 1**

Betreibungskreise

<sup>1</sup>Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung zwei Betreibungskreise, nämlich

- a) den Betreibungskreis Appenzell mit den Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten;
- b) den Betreibungskreis Oberegg mit dem Bezirk Oberegg.

<sup>2</sup>Die Betreibungsämter haben ihren Sitz in Appenzell bzw. Oberegg.

**II.**

**1.**

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

1. Die Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.

<sup>1</sup>Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern.

**2.**

Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1966:

- a) den Betreibungskreis Appenzell mit den Bezirken Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten;

**Art. 5**

## Baukommission

- <sup>1</sup>Die Bezirksräte des inneren Landesteils und die Feuerschaukommission Appenzell bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter [die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter] in die sechs Personen umfassende Baukommission.
- <sup>2</sup>Der Baukommission obliegt der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich des Baupolizeirechts, unter Einschluss des Baubewilligungswesens im inneren Landesteil, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären.
- <sup>3</sup>Die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde Appenzell regeln für die Baukommission das Erforderliche, insbesondere die Verwaltung, die Finanzierung und die Wahl des Präsidenten.
- <sup>4</sup>Die Baukommission organisiert sich selber.
- <sup>5</sup>Die Baukommission und der Bezirk Oberegg tauschen sich mit dem Ziel der Weiterbildung und des einheitlichen Vollzugs regelmässig aus, insbesondere in Fragen des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes.

**3.**

Änderung Baugesetz (BauG) vom 29. April 2012:

<sup>1</sup>Die Bezirksräte des inneren Landsteils und die Feuerschaukommission Appenzell bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter [die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter] in die fünf Personen umfassende Baukommission.

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Die Standeskommission sorgt für die Inkraftsetzung dieses Beschlusses.







### **Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (EGöB)**

Parallel zur Totalrevision des Bundesrechts über die öffentliche Beschaffung wurde auf der kantonalen Ebene eine neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen erarbeitet. Die neue Vereinbarung löst das bisherige interkantonale Vertragsrecht zur öffentlichen Beschaffung ab.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist der neuen Vereinbarung am 8. Februar 2021 beigetreten. Zwar regelt diese Vereinbarung das Beschaffungswesen deutlich detaillierter als der bisherige Vertrag, dem kantonalen Recht verbleibt aber immer noch die Regelung des Vollzugs mit Blick auf die spezifischen Bezüge zu den kantonalen Verhältnissen, insbesondere die Verknüpfung mit dem massgeblichen Verfahrensrecht.

Wie im bisherigen kantonalen Recht soll die Vollzugsregelung im Kanton mit einem Gesetz und einer Verordnung vorgenommen werden. Das Gesetz beschränkt sich auf vereinzelte Regelungen zum Zweck, zum Geltungsbereich, zum Rechtsmittelverfahren und zu zwei weiteren kantonalrechtlichen Zuschlagskriterien. Die Vollzugsverordnung soll nach der Annahme des Gesetzes erlassen werden. Die beiden Regelwerke sollen dann gemeinsam in Kraft gesetzt werden.

**Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 41 Ja-Stimmen, bei 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, die Annahme des Einführungsgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (EGöB).**

#### **1. Ausgangslage**

Bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen zur Erfüllung einer Aufgabe durch die öffentliche Hand sind strenge Vorgaben zu beachten. Im Gegensatz zu privaten Beschaffenden dürfen anzuschaffende Produkte, Werke und Dienstleistungen nicht einfach nach Gutdünken ausgewählt werden. Die Beschaffungen der öffentlichen Hand unterliegen ab gewissen Beträgen dem öffentlichen Beschaffungswesen. Dieses regelt das Verfahren bei einem Kauf oder der Vergabe eines Auftrags samt den Kriterien, die im Verfahren erlaubt sind und welche nicht berücksichtigt werden dürfen.

Der Bund hat für seine Beschaffungen vor einiger Zeit das Bundesgesetz über die öffentlichen Beschaffungen (BöB, SR 172.056.1) überarbeitet und auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Auf kantonaler Ebene haben sich die Kantone bislang mit einer Interkantonalen Vereinbarung gemeinsame Regeln für die Beschaffung gegeben, sodass in den einzelnen Kantonen nur noch wenig Ausführungsrecht zu erlassen war. Die bisherige Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (GS 726.910) wurde 2001 erlassen. In der Praxis wurde sie IVöB 2001 genannt. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist dem Vertrag im Jahr 2005 beigetreten. Der Vollzug dieser Vereinbarung war bislang im kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB, GS 726.000) sowie in der zugehörigen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, GS 726.010) geregelt.

Parallel zur Anpassung des Gesetzes auf Bundesebene wurde auch eine neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019, GS 726.920) ausgearbeitet. Die IVöB 2019 ist weitestgehend analog zum Bundesgesetz ausgestaltet. Die Regelungen sind viel umfassender als in der bisherigen Interkantonalen Vereinbarung. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist dieser neuen Interkantonalen Vereinbarung am 8. Februar 2021 beigetreten. In der Folge muss nun auch noch die kantonale Ausführungsgesetzgebung entsprechend angepasst werden.

Aufgrund der dichteren Regelung in der neuen Vereinbarung sind nur noch wenige Details auf kantonaler Ebene zu regeln. Damit eine klare Abgrenzung zwischen der bisherigen Vereinbarung und der aktualisierten Vereinbarung vorgenommen werden kann, sollen die Details des Vollzugs mit einem neuen Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (EGöB) sowie mit einer neuen Verordnung geregelt werden.

Im Beschaffungsrecht wird unterschieden zwischen dem offenen Verfahren, dem selektiven Verfahren, dem Einladungsverfahren und dem freihändigen Verfahren. Die Anwendung der Verfahren ist abgestuft nach dem Wert der Beschaffungen. Dinge und Leistungen von tieferem Wert können frei angeschafft werden. Liegt der Wert hoch, ist zwingend ein offenes oder selektives Verfahren durchzuführen. Dazwischen liegt, ebenfalls abgestuft nach dem Wert einer Leistung oder einer Ware, das Einladungsverfahren. Im offenen Verfahren ist der Auftrag öffentlich auszusprechen. Jede Anbieterin und jeder Anbieter kann ein Angebot einreichen. Ab einem gewissen Wert ist die Ausschreibung sogar international vorzunehmen. Im selektiven Verfahren ist der Auftrag ebenfalls öffentlich auszuschreiben, allerdings müssen die Anbietenden vorab einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggebenden wählen sodann die Anbietenden aus, welche ein Angebot einreichen dürfen. Im Einladungsverfahren wird direkt ausgewählt, welche Anbietenden ein Angebot einreichen dürfen. Im freihändigen Verfahren wählen die Auftraggebenden direkt aus, wem sie den Auftrag erteilen wollen. Die Details zu diesen Verfahren sind in der IVöB 2019 geregelt.

Zudem enthält die IVöB 2019 mehrere sogenannte Vergabe- oder Zuschlagskriterien. Diese umschreiben in abstrakter Weise, unter welchen Gesichtspunkten ein Angebot bewertet und eine Beschaffung getätigt werden kann. Vorgesehen sind beispielsweise Kriterien wie der Preis, die Qualität der Leistung, die Zweckmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Ästhetik, der Kundendienst oder die Lieferbedingungen.

Bereits in der Beratung rund um den Beitritt zur IVöB 2019 wurde, vor allem von Seiten des Kantonalen Gewerbeverbands, die Aufnahme von weiteren Zuschlagskriterien verlangt. Insbesondere wurde gewünscht, dass Regelungen für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Preisniveaus sowie der Verlässlichkeit des Preises aufgenommen werden sollen. Mit dem Zuschlagskriterium des unterschiedlichen Preisniveaus sollen bei der Angebotsbewertung die unterschiedlichen Preisniveaus der einheimischen und der ausländischen Anbietenden berücksichtigt und allenfalls bereinigt werden. Mit dem Kriterium der Verlässlichkeit des Preises soll neben dem nominalen Preis auch die Verlässlichkeit des Preises in die Bewertung miteinbezogen werden. Auf diese Weise soll das vorteilhafteste Ange-

bot gewählt werden können. So sollten nicht mit der Eingabe von Dumpingangeboten Aufträge geangelt werden können, die in der Ausführung erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen. Der Grosse Rat hat diese beiden Kriterien zusätzlich zu jenen der Interkantonalen Vereinbarung ins kantonale Recht aufgenommen.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### *Art. 1 Zweck*

Der Zweck des Ausführungsgesetzes ist im Vergleich zum heutigen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen unverändert geblieben: Es geht um den Vollzug des öffentlichen Beschaffungswesens, also im Wesentlichen um den Vollzug der IVöB 2019. Hierbei ist immer auch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02) zu beachten, welches in Art. 5 BGBM eine Regelung zur öffentlichen Beschaffung enthält. Gemäss dieser Bestimmung ist das Beschaffungswesen so zu fassen, dass ortsfremden Anbietenden der freie Zugang zum Markt nicht verweigert werden darf; Beschränkungen sind nur zulässig, wenn sie auch für Ortsansässige gelten sowie zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich und insgesamt verhältnismässig sind. Der Verweis in Art. 1 soll daran erinnern, dass die Auftraggebenden mit ihren Verfügungen, beispielsweise der Zuschlagserteilung, keine protektionistischen Ziele verfolgen dürfen. Ansonsten verweist Art. 1 EGöB auf die IVöB 2019: Das Einführungsgesetz soll die Details für den Vollzug regeln, wobei diesbezüglich auf kantonaler Ebene noch wenig zu regeln verbleibt.

### *Art. 2 Geltungsbereich*

Die IVöB 2019 befasst sich in den Art. 4 bis Art. 10 mit dem Geltungsbereich und der Anwendbarkeit der Vereinbarung. Sie regelt diesen Bereich abschliessend, weshalb kein Regelungsspielraum auf kantonaler Ebene vorhanden bleibt. Es ist nicht notwendig, dass im Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen die gesamte Regelung wiederholt wird. Da ausserdem bei marginalen Anpassungen der IVöB 2019 nicht auch das Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen angepasst werden soll, wäre eine Wiederholung des Wortlauts ohnehin wenig sinnvoll. Ein Verweis auf die Regelungen der IVöB 2019 reicht aus. Es handelt sich dabei um einen dynamischen Verweis. Wird also der Geltungsbereich in der IVöB 2019 ausgedehnt oder eingeschränkt, gilt die Änderung automatisch auch für den Kanton Appenzell I.Rh.

In der IVöB 2019 werden der subjektive und der objektive Geltungsbereich unterschieden. Der subjektive Geltungsbereich umschreibt, für wen das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist. Der objektive Geltungsbereich bezieht sich demgegenüber auf die Beschaffungsgegenstände.

Subjektiv gelten die Vereinbarung und das Einführungsgesetz für staatliche Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten. In Appenzell I.Rh. betrifft dies in erster Linie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, also den Kanton und die zentralen Verwaltungseinheiten, die Bezirke, die Schul- und Kirchgemeinden sowie die Feuerschaugemeinde. Zudem können öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit aus-

schliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet und in bestimmten Sektoren tätig sind, dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sein. Es gilt die Grundregel, dass dem öffentlichen Beschaffungswesen untersteht, wer eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Ausserdem unterliegen auch Einkäufe oder Aufträge den Regelungen des Beschaffungswesens, wenn sie zu mehr als 50% der Gesamtkosten aus öffentlichen Geldern subventioniert sind.

In objektiver Hinsicht gilt der Grundsatz, dass ein Vertrag, welcher der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt ist, wenn er entgeltlich ist und Leistung sowie Gegenleistung ausgetauscht werden, wobei die charakteristische Leistung durch die Anbietenden erbracht wird. Typischerweise wird dabei zwischen Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen unterschieden. Die IVöB 2019 enthält verschiedene Ausnahmen von diesem Grundsatz.

### *Art. 3 Zuschlagskriterien*

Der Grosse Rat hat im Rahmen seiner Beratungen des Geschäfts beschlossen, im kantonalen Recht zusätzlich zu den Kriterien der Interkantonalen Vereinbarung zwei Zuschlagskriterien zu verankern, die Verlässlichkeit des Preises und das unterschiedliche Preisniveau bei internationalen Angeboten. Mit dem ersten Kriterium sollen Angebote, bei denen Anhaltspunkte für eine fehlende Verlässlichkeit des Preises bestehen, unberücksichtigt bleiben können, obwohl sie unter Umständen einen deutlich tieferen Preis haben als die Konkurrenzangebote. Damit will man Situationen verhindern, in denen während der Umsetzung ständig Nachforderungen kommen, weil das Angebot im Ausschreibungsverfahren nicht verlässlich kalkuliert worden ist.

Mit der Berücksichtigung unterschiedlicher Preisniveaus soll ein Ausgleich für unterschiedliche Gestehungskosten geschaffen werden. Insbesondere beim Personalaufwand liegt das Preisniveau in der Schweiz im Vergleich zum Ausland fast durchwegs markant höher. Diesem Umstand soll mit einer Preiskorrektur Rechnung getragen werden. In der Praxis dürfte es allerdings nicht immer einfach sein, diese Korrektur vorzunehmen, weil sich beispielsweise bei Produkten, die aus einer Vielzahl international zusammengestellter Komponenten bestehen, kaum noch sagen lässt, welches Preisniveau gilt.

### *Art. 4 Rechtsmittel*

Art. 51 ff. IVöB 2019 befassen sich mit dem Rechtsschutz. Von praktischer Relevanz ist insbesondere die Möglichkeit, die Vergabe eines Auftrags, den sogenannten Zuschlag, anzufechten. Nicht berücksichtigte Anbietende können damit rügen, dass die Erteilung eines Auftrags an eine Konkurrentin oder einen Konkurrenten nicht den Regeln des Beschaffungswesens entspricht. Die IVöB 2019 sieht vor, dass «mindestens ab dem Einladungsverfahren» eine Beschwerdemöglichkeit geschaffen werden muss. Dem Kanton bleibt somit lediglich hinsichtlich des Einräumens einer Beschwerdemöglichkeit für die freihändigen Verfahren ein Regelungsspielraum.

Im freihändigen Verfahren kann ein Angebot frei gewählt werden. In der Praxis werden allerdings, ähnlich wie unter Privaten, häufig mehrere Offerten eingeholt, um die Angebote vergleichen zu können. Die Vergabe geschieht dann allerdings ohne verfügten Zuschlag. Jedoch erfahren die Anbietenden, welche eine Offerte eingereicht haben, den freihändigen Auftrag dann aber nicht erhalten haben, trotzdem, dass der Auftrag an die Konkurrenz ging. Diese Information soll im Falle einer freihändigen Vergabe aber nicht mittels Beschwerde angefochten werden können, da sonst das freihändige Verfahren seines Sinnes entleert würde. Um diesbezüglich klare Verhältnisse zu schaffen, wird im Einführungsgesetz festgehalten, dass im freihändigen Verfahren keine Beschwerde möglich ist.

Für das Beschwerdeverfahren wird im Übrigen auf die Interkantonale Vereinbarung und auf das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG, GS 173.400) verwiesen. Die Zuständigkeit sowie der genaue Verfahrensablauf im Rechtsmittelverfahren ergeben sich aus diesen beiden Gesetzen abschliessend und deutlich genug. Eine Wiederholung im Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist nicht notwendig.

#### *Art. 5 Ausführungsbestimmungen*

Wie bereits in der bisherigen Ausführungsgesetzgebung zum öffentlichen Beschaffungswesen sollen die Details durch den Grossen Rat geregelt werden.

#### *Art. 6 Inkrafttreten*

Damit die gesamten Verfahrensregeln gleichzeitig Geltung erlangen, soll mit dem Erlass der Verordnung auch das Gesetz in Kraft gesetzt werden. Hierfür soll in der Verordnung ein bestimmter Tag vorgesehen werden.

#### *Aufhebung bestehenden Rechts*

Das bisherige Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB) wird aufgehoben.

### **3. Beratung im Grossen Rat**

Das Geschäft wurde vom Grossen Rat an der Session vom 25. Oktober 2021 beraten. Inhaltlich gab einzig die Ergänzung des Gesetzes mit den zwei Zuschlagskriterien des verlässlichen Preises und der Berücksichtigung des Preisniveaus zu Diskussionen Anlass.

Für die Aufnahme der beiden zusätzlichen Kriterien wurde angeführt, dass diese auch im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen aufgenommen wurden. In jüngster Zeit wurden sie zudem im Kanton Aargau ins kantonale Recht übernommen. Das Kriterium der Verlässlichkeit des Preises werde im Kanton Tessin schon seit Jahren erfolgreich angewendet. Dies alles zeige, dass die Kriterien weder rechtswidrig noch unpraktikabel seien. Für die Kriterien werde bewusst eine Kann-Formulierung gewählt, sodass in jedem Einzelfall entschieden werden könne, ob sie in einer Ausschreibung auch tatsächlich zur Anwendung gebracht werden sollen.

Dieser Position wurde entgegengehalten, dass gemäss Auskunft der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz Kriterien, die nicht in der IVöB enthalten sind, eigentlich nicht auf kantonalem Wege eingeführt werden können. Trotzdem habe die Konferenz dem Kanton Aargau den Beitritt nicht verweigert. Es werde dann Sache der Gerichte sein, im Beschwerdefall die Rechtsbeständigkeit dieser Kriterien zu beurteilen.

Weiter wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in der Praxis kaum Anwendungsfälle für diese beiden Kriterien bestünden. Es seien keine Problemstellungen bekannt, die ohne die zusätzlichen Kriterien nicht gelöst werden könnten. Bei ungewöhnlich tiefen Preisen bestehe schon heute die Möglichkeit, zusätzliche Angaben und Erläuterungen zu verlangen, sodass die Seriosität des Angebots überprüft werden könne. Solche Nachfragen hätten aber bisher praktisch nie gemacht werden müssen. Ein Ausschluss wegen eines zu tiefen Preises sei im Kanton noch nie vorgekommen.

Der Grosse Rat folgte dem Antrag auf Aufnahme der zusätzlichen Kriterien ins Einführungsgesetz.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 41 Ja-Stimmen gegen 4 Gegenstimmen, bei 2 Enthaltungen, die Annahme des Einführungsgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen.

## Zu Geschäft 8

---

### **Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (EGöB)**

vom

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

*beschliesst:*

**I.**

#### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt das öffentliche Beschaffungswesen sowie den Vollzug:

- a) des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995 im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (BGBM);
- b) der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB).

#### **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Geltungsbereich dieses Gesetzes richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB).

#### **Art. 3** Zuschlagskriterien

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Zuschlagskriterien gemäss Interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Verlässlichkeit des Preises;
- b) unterschiedliches Preisniveau in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird.

## Zu Geschäft 8

---

### **Art. 4** Rechtsmittel

<sup>1</sup>Über Beschwerden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens entscheidet das Verwaltungsgericht.

<sup>2</sup>Im freihändigen Verfahren können Verfügungen von Auftraggebenden nicht angefochten werden.

<sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 2010 (VerwGG).

### **Art. 5** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup>Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 6** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Aufhebung Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB) vom 29. April 2001.

### **IV.**

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.





### Landsgemeindebeschluss zur Revision des Jagdgesetzes (Wildruhegebiete)

Im Winter bedürfen Wildtiere eines besonderen Schutzes. Sie müssen mit den angelegten Reserven aus dem Herbst haushälterisch umgehen, um über den Winter zu kommen. Werden sie in dieser Zeit häufig gestört und müssen sie häufig fliehen, steigt der Nahrungsbedarf markant an. Mangels anderweitiger Nahrungsangebote wenden sich die Tiere vermehrt den Blättern und Schösslingen im Wald zu. Die Wälder werden dadurch erheblich geschädigt. In einzelnen Gebieten geht es auch darum, seltene Tiere wie Raufusshühner ungestört brüten zu lassen.

Mit der Festlegung von Wildruhegebieten soll den Tieren ein gewisser Schutz gewährt werden. Gleichzeitig wird damit aber auch der Wald geschützt und die Wald-Hirsch-Problematik entschärft. Als Wildruhegebiete sollen Sonnenhalb, Chalberer, Marwees und Brugger Wald ausgeschrieben werden. Der Schutz soll im Regelfall die Zeit von Mitte Dezember bis Mitte April umfassen. Im Gebiet Brugger Wald, in dem es zusätzlich um den Schutz brütender Auerhühner geht, richten sich die Schutzzeiten nach den Brutzeiten dieser Tiere und umfassen daher den Zeitraum bis Ende Juni.

In den Wildruhegebieten soll ein Wege- und Routengebot bestehen. Die Wildruhegebiete dürfen also auch während der Schutzzeiten weiterhin betreten und begangen werden, allerdings nur auf den offiziellen Wegen und Routen. Der Grosse Rat kann Ausnahmen festlegen, beispielsweise für die Land- und Forstwirtschaft oder für Eigentümerschaften von Gebäuden in den Wildruhegebieten. Im Weiteren gilt in den Wildruhegebieten ein Jagdverbot und eine Leinenpflicht für Hunde.

**Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 34 Ja-Stimmen, bei 10 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Jagdgesetzes.**

#### 1. Ausgangslage

Der Kanton Appenzell I.Rh. bietet Lebensraum für viele Wildtiere. Wildtiere sind schreckhaft, störungsempfindlich und zeigen nach einer Störung normalerweise eine Fluchtreaktion. Im Sommer und Herbst sind Störungen im Regelfall eher unproblematisch. Zwar fliehen die Wildtiere auch in diesen Jahreszeiten. Jedoch gibt es im Sommer und Herbst genügend Nahrung, damit die für die Fluchten aufgewendete Energie rasch wieder kompensiert werden kann.

In der kalten Jahreszeit ist wenig Nahrung vorhanden, die dazu auch noch nährstoffärmer ist. Die Tiere müssen mit ihrer Energie haushälterisch umgehen. Um Energie zu sparen, bewegen sie sich im Winter möglichst wenig. Sie halten sich in dieser Zeit typischerweise in bestimmten Arealen, den sogenannten Wintereinständen, auf.

In den letzten Jahrzehnten haben Freizeitaktivitäten in der Natur stark zugenommen. Die Zunahme der Betätigungen in der Natur kann jedoch negative Auswirkungen auf das Wild haben: Werden die Tiere gestört, zieht dies meist eine anstrengende Fluchtreaktion nach sich. Bei einer dauernden Beunruhigung ist längerfristig, beispielsweise beim Birk- oder Auerwild, mit Lebensraumverlust, damit verbundener Reduktion des Fortpflanzungserfolgs und als Konsequenz mit einer Abnahme der Bestände bis hin zum lokalen Aussterben von Populationen zu rechnen.

Die Wildtiere verlieren mit ihrer Flucht wertvolle Energie, welche sie in der Folge wieder kompensieren müssen. Damit diese Kompensation möglichst rasch vorgenommen werden kann, wenden sich die Wildtiere häufig den Jungpflanzen, den dünnen Stämmen oder den Wurzelanläufen in den Wäldern zu. Hierdurch entstehen regelmässig Schäden am Wald, insbesondere Verbiss- und Schältschäden. Zudem haben die Fluchtreaktionen, vor allem beim Rotwild, bereits jetzt Schäden am Boden und kleineren Bäumen inner- und ausserhalb des Waldes zur Folge.

Gleichzeitig sind vor allem die Rotwildbestände massiv angewachsen. Die Tiere halten sich grundsätzlich in ihren Einstandsgebieten auf. Wenn das Wild wegen immer wieder eintretenden Fluchtsituationen und aufgrund der Einschränkung des Lebensraums aus seinem Einstandsgebiet vertrieben wird, hat dies zur Folge, dass neue Gebiete für den Aufenthalt gesucht werden. In der Folge entstehen auch an anderen, bislang meist verschonten Plätzen Verbiss- oder Schältschäden.

Das schweizweit erfolgreichste Instrument zur Störungsminderung durch Freizeitaktivitäten in den Wintereinständen der Wildtiere ist die Einrichtung von Wildruhegebieten. Umgangssprachlich werden diese oft Wildruhezonen genannt. Mit der Einrichtung solcher Zonen können die menschlichen Aktivitäten – insbesondere im Winter – gelenkt und den Wildtieren genügend grosse Rückzugs- und Nahrungsaufnahmegebiete bereitgestellt werden. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, dass in den festzulegenden Wildruhegebieten jegliche Nutzung oder jegliches Betreten verboten ist. Vielmehr sollen klar umschriebene Nutzungen erlaubt bleiben. Je nach Ort der Schutzzone und dem damit verbundenen Einfluss auf das Wild kann die Zielsetzung unterschiedlich sein. Beispielsweise dienen die Schutzzonen, in denen sich hauptsächlich Birk- oder Auerhühner aufhalten, vorrangig dem Schutz der Tiere selber. Bei Schutzzonen, in denen sich hauptsächlich wilde Paarhufer aufhalten, wird primär der Schutz des Waldes verfolgt.

Die Rotwildbestände können durch die Festlegung von Wildruhegebieten nicht direkt beeinflusst werden. Die Regulierung der Bestände erfolgt vielmehr durch gezielte Abschüsse im Rahmen des Wildtiermanagements. Die einschlägige Bundesgesetzgebung erlaubt auch den Abschuss von Rotwild im eidgenössischen Jagdbanngebiet, solange dadurch angemessene Bestände erreicht werden. Die Bejagung im Jagdbanngebiet sowie die Festlegung der Wildruhegebiete sind Teil des von der Standeskommission anfangs 2018 verabschiedeten Wald-Hirsch-Konzepts. Dieses Konzept sieht insgesamt 26 Massnahmen in den Bereichen Forst, Landwirtschaft, Jagd und Freizeit vor.

Im Jahr 2009 wurde der Landsgemeinde eine Ausscheidung von Wildruhegebieten vorgeschlagen. Die Vorlage wurde klar abgelehnt. Dabei spielte vor allem der Umstand eine Rolle, dass die genauen Gebiete sowie die zukünftigen Vorgaben in den Wildruhegebieten nicht klar definiert waren und willkürliche Einschränkungen befürchtet wurden.

Seit 2019 hat der Kanton Appenzell I.Rh. zusammen mit den betroffenen Interessengruppen und -verbänden ein Wildruhekonzept erarbeitet. Der Einbezug der Interessengruppen hat frühzeitig stattgefunden, und es wurden diverse Vernehmlassungen durchgeführt. Somit konnten alle betroffenen Kreise ihre Haltung zu den Wildruhegebieten äussern. Die Gesetzgebung zur Verankerung von Wildruhegebieten sollte möglichst im Einverständnis mit den Interessenverbänden vorgenommen werden können. Bei der Erarbeitung des Konzepts befassten sich die involvierten Verbände insbesondere bereits mit den konkreten Wildruhegebieten, den Ruhezeiten sowie den zulässigen Nutzungen und Einschränkungen.

Derzeit besteht keine kantonale gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Wildruhegebieten. Die einzigen Einschränkungen bestehen im Perimeter des eidgenössischen Jagdbanngebiets Säntis. Die einschränkenden Regelungen hierzu ergeben sich aus dem Bundesrecht, welches beispielsweise verlangt, dass das Vertreiben oder Herauslocken von Tieren verboten ist. Mit der Revision des Jagdgesetzes (JaG, GS 922.000) soll nun eine Grundlage für kantonale Schutzmassnahmen geschaffen werden. Das Jagdgesetz soll nur die essentiellen Vorgaben regeln. Die genaue Umgrenzung der Wildruhegebiete sowie der Betrieb in diesen Gebieten sollen durch den Grosse Rat festgelegt werden können.

Im Gesetz sollen die Wildruhegebiete Sonnenhalb, Chalberer, Marwees und Brugger Wald verankert und geregelt werden. Ursprünglich waren neben diesen Gebieten auch Teile der Alp Sigel und der Fähnern als Wildruhegebiete vorgesehen. Allerdings äusserten sich verschiedene Interessierte und Betroffene entschieden gegen den Einbezug dieser beiden Gebiete, weshalb bereits auf der Konzeptebene auf eine Weiterverfolgung verzichtet wurde. Die beiden Gebiete Alp Sigel und Fähnern werden daher nicht in die Gesetzesvorlage einbezogen.

## **2. Zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 1**

Umgangssprachlich sind Wildruhegebiete meist als Wildruhezonen bekannt. Juristisch ist der Begriff «Zone» jedoch eng mit raumplanerischen Abgrenzungen verbunden. Die mit der Ausscheidung von Wildruhegebieten beabsichtigten Ziele sind jedoch keine raumplanerischen. Daher wird der Begriff «Wildruhegebiete» gewählt.

Die Wildruhegebiete sollen klar umgrenzt sein, damit eine möglichst genaue Abgrenzung und ein klarer Vollzug ermöglicht wird. Die Wildruhegebiete bezwecken primär eine Lebensraumberuhigung sowie damit verbunden eine Reduktion der Schäden inner- und ausserhalb des Waldes. Die Lebensraumberuhigung wird insbesondere mit folgenden beiden Mitteln erreicht:

- Störungsreduktion, das heisst die Beruhigung von wildökologisch besonderen Gebieten, die einem starken Nutzungsdruck durch Freizeitaktivitäten ausgesetzt sind,
- Störungsprävention, das heisst die längerfristige Sicherung von Rückzugsgebieten für das Wild, die bislang noch keinem grossen Störungsdruck ausgesetzt sind.

Werden Wildtiere gestört, reagieren sie im Normalfall mit Flucht. Daraus resultiert ein Energieverlust, der kompensiert werden muss. Im Winter ist diese Kompensation schwierig, weil kaum Gras zu finden ist und das wenige Gras erst noch nährstoffarm ist. Die Wildtiere weichen daher aus und fressen Knospen an jungen Bäumen tief hängender Äste. Damit schädigen sie den Wald. Schränkt man das Störungspotenzial ein, trägt dies indirekt zum Schutz der Wälder bei.

### **Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 2**

Diese Bestimmung umschreibt die Gegenden, in denen ein Wildruhegebiet festgelegt werden soll. Die präzise Grenzziehung um die Areale soll vom Grossen Rat vorgenommen werden. Die Wildruhegebiete sollen bereits im Jagdgesetz umschrieben sein, damit von Anfang an klar ist, wo die Einschränkungen gelten. Mit der Festlegung auf dieser Stufe soll der Bestand der Wildruhegebiete verbindlich verankert werden. Insgesamt soll so sichergestellt werden können, dass zur Festlegung neuer oder anderer Wildruhegebiete wieder ein Gesetzgebungsprozess durchgeführt werden muss, in welchem alle relevanten Interessen gesammelt und gegeneinander abgewogen werden.

Es sollen folgende Wildruhegebiete festgelegt werden:

#### a) Sonnenhalb

Das Gebiet Sonnenhalb ist ein wichtiger Wintereinstand für das Rotwild. Durch die Kanalisation der Schneeschuhläuferinnen und -läufer sowie Fussgängerinnen und Fussgänger auf den erlaubten Wegen soll das Gebiet beruhigt werden, so dass die Tiere vermehrt auf das Offenland austreten und der Wald weniger geschädigt wird.

#### b) Chalberer

Die Legföhrenbestände umfassen ideale Lebensräume und Balzplätze für das Birkhuhn. Zudem ist das Gebiet Chalberer ein Wintereinstand für die Gämse. Im stark touristisch genutzten Skigebiet Ebenalp ist das Gebiet Chalberer einer der letzten und wichtigsten Rückzugsorte für die Wildtiere.

#### c) Marwees

An der Südflanke der Marwees besteht ein idealer Wintereinstand für Gämse. Derzeit ist das Areal Marwees im Winter von Menschen wenig genutzt. Mit der Festlegung eines Wildruhegebiets sollen eine Intensivierung der Nutzung im Winter vermieden und die gute Qualität des Winterlebensraums längerfristig gewährleistet werden.

#### d) Brugger Wald

Im Brugger Wald befinden sich die letzten Auerwildvorkommen des Kantons. Der Perimeter befindet sich zusätzlich innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebiets und mehrheitlich innerhalb der Moorlandschaft Schwägälp. Mit der Festlegung als Wildruhegebiet sollen klare Rahmenbedingungen und eine hohe Rechtssicherheit geschaffen werden.

Im Gesetz ist lediglich die grobe Umschreibung der Wildruhegebiete vorgesehen. Die genaue Festlegung des Perimeters soll durch den Grossen Rat mittels einer präzisen Kartendarstellung vorgenommen werden.

#### **Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 3**

Im Jagdgesetz sollen die grundsätzlichen Einschränkungen umschrieben sein. Diese sind aber durch den Grossen Rat noch zu konkretisieren. Um unbillige Ergebnisse durch eine zu starre Regelung zu vermeiden, soll der Grosse Rat Abweichungen von den Einschränkungen vorsehen können. Es ist bereits hier darauf hinzuweisen, dass die Einschränkungen nicht über das ganze Jahr, sondern nur während einer bestimmten Ruhezeit gelten sollen.

Es gelten die folgenden grundlegenden Einschränkungen in den Wildruhegebieten:

##### a) Wege- und Routengebot

In den Wildruhegebieten soll kein Betretungsverbot gelten, sondern lediglich ein Wege- und Routengebot. Betritt man ein Wildruhegebiet, muss man sich an die Wanderwege und offiziellen Routen halten.

Wanderwege sind Fussverbindungen, die im Fuss- und Wanderwegnetzplan enthalten sowie im Gelände mit gelben Wanderwegtafeln beschildert sind. Routen hingegen bezeichnen Skitouren- und Schneeschuhrouuten. Die Schneeschuhrouuten sind im Gelände violett beschildert, die Skitourenrouten können dem Kartenmaterial des Bundesamts für Landestopographie entnommen werden. Generell dürfen alle im Netzplan offiziell enthaltenen und im Gelände markierten Wanderwege und Routen das ganze Jahr begangen werden. Bei den Wanderwegen kann man sich an den Wegen mit gelben Wanderwegtafeln orientieren. Bei den Schneeschuhrouuten darf auf die violette Beschilderung und bei den Skitourenrouten auf das Kartenmaterial des Bundesamts für Landestopographie abgestellt werden. Das Verlassen der Routen und Wege ist untersagt. Flächen, in welchen keine offiziellen Wege oder Routen im Netzplan enthalten sind und die somit auch nicht beschildert sind, dürfen während der Ruhezeiten nicht betreten werden. Mit der vorgeschlagenen Festlegung der Wildruhegebiete ist von einem solchen weiträumigeren Betretungsverbot einzig das Gebiet Chalberer betroffen.

Ausnahmen zu bestimmten Zwecken sollen durch den Grossen Rat geregelt werden können. Zu denken ist beispielsweise an folgende Ausnahmen:

- Recht für bestimmte Benutzende (Eigentümerschaft, Pächterschaft, Mieterschaft und Gäste) auf Zugang zu gewissen Gebäuden und Einrichtungen (beispielsweise Quellfassungen) im Wildruhegebiet;
- Ausnahmen für die Alp-, Land- und Forstwirtschaft;
- Unterhaltsarbeiten am offiziellen Wegnetz.

## b) Jagdverbot

In den Wildruhegebieten soll die Jagd untersagt sein. Die Einschränkung sollte aufgrund der geplanten Ruhezeiten jedoch marginal sein. Die normale Hoch- und Niederwildjagd findet grundsätzlich ausserhalb der Ruhezeiten statt. Falls sich die Jagd- und Ruhezeiten ausnahmsweise trotzdem überschneiden sollten, wäre in den jeweiligen Wildruhegebieten die Jagd verboten. Zudem bleibt darauf hinzuweisen, dass unter Beachtung des Wege- und Routengebots die Ausübung der Jagd ohnehin kaum möglich wäre.

## c) Leinenpflicht für Hunde

In den Wildruhegebieten sollen Hunde jederzeit an der Leine geführt werden. So sollen weitere Störungen der Wildtiere ausserhalb des Wegnetzes verhindert werden. Ausnahmen, beispielsweise für Hütehunde und Hunde in Sonderfunktionen, können durch den Grossen Rat vorgesehen werden.

### **Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 4**

Die Festlegung der weiteren Details zum Betrieb innerhalb der Wildruhegebiete soll dem Grossen Rat übertragen werden. Hauptregelungspunkte hierfür sind die Ausnahmen (vgl. Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 3) sowie die Ruhezeiten.

Die Ruhezeiten sollen grundsätzlich nicht jedes Jahr individuell aufgrund der Schneemenge und Härte des Winters festgelegt werden. Vielmehr soll grundsätzlich die Phänologie ausschlaggebend sein. Diese befasst sich mit den im Jahresablauf periodisch wiederkehrenden Entwicklungserscheinungen in der Natur. Sie berücksichtigt charakteristische Entwicklungsstadien verschiedener Pflanzen und das Verhalten der Tiere. Die Tageslichtlänge bildet in diesem Zusammenhang nur einen von mehreren zu beachtenden Faktoren. So ist beispielsweise zu beobachten, dass im Herbst die Pflanzen langsam absterben, aufgrund der gespeicherten Energie jedoch noch bis in den Dezember relativ nährstoffreich sind. Im Frühling kann umgekehrt nicht direkt mit der längeren Tageslichtdauer von einer besseren Nahrungsbasis ausgegangen werden. Vielmehr dauert es regelmässig bis in den April, bis die Nahrung wieder nährstoffreicher ist. Des Weiteren bezieht die Phänologie das Verhalten der Tiere mit ein, insbesondere die sogenannte innere Uhr der Tiere.

Es ist geplant, dass der Grosse Rat lediglich den Rahmen für die Wildruhezeiten vorgibt. Für diesen Rahmen ist der Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 30. Juni vorgesehen. Die Festlegung der effektiven Ruhezeiten soll, abhängig von den Begebenheiten der einzelnen Gebiete, durch die Standeskommission vorgenommen werden.

Als Richtwerte sind folgende Ruhezeiten geplant:

- a) Sonnenhalb 15. Dezember bis 15. April
- b) Chalberer 15. Dezember bis 15. April
- c) Marwees 15. Dezember bis 15. April
- d) Brugger Wald 15. Dezember bis 30. Juni

Neben den spezifischen Schutzbedürfnissen in den Gebieten können indessen noch weitere Kriterien zur Anwendung gelangen. So kann gegebenenfalls etwa die Grosswetterlage miteinbezogen werden. Wenn beispielsweise ein früher Frühlingsanbruch vorliegt, kann die Ruhezeit verkürzt werden.

In drei der vier Wildruhegebieten ist im Sinne der genannten Richtwerte eine Ruhezeit von Mitte Dezember bis Mitte April vorgesehen. Ausserhalb dieses Zeitraums ist in diesen Gebieten die Nahrungsgrundlage in der Regel ausreichend. Für das Gebiet Brugger Wald ist eine längere Geltungsdauer geplant. Dies hat weniger mit der Nahrungsgrundlage als vielmehr mit dem Verhalten der dort beheimateten Wildtiere zu tun. Die Raufusshühner befinden sich im Mai und Juni in der Brutzeit. Während dieser Zeit sollen sie nicht gestört werden. Daher soll die Dauer der Ruhezeit bis Ende Juni ausgedehnt werden. Die Alpbewirtschaftung wird von dieser Einschränkung nicht berührt.

### **3. Beratung im Grossen Rat**

Der Grosse Rat hat das Geschäft an der Session vom 6. Dezember 2021 beraten. Im Zentrum der Diskussion stand das Gebiet Sonnenhalb.

Die Standeskommission hatte in ihrer Vorlage an den Grossen Rat vorgesehen, dass für das Gebiet Sonnenhalb ein appellativer Schutz gewählt wird. Dies heisst, dass im Gebiet Sonnenhalb auf ausdrückliche Verbote verzichtet würde und dort mit spezifischen Informationen und Aufrufen an die Bevölkerung eine Lenkung bewirkt werden sollte. Die Bevölkerung sollte über die Wichtigkeit der Wildruhe im entsprechenden Gebiet orientiert und aufgerufen werden, sich an die offiziellen Wanderwege und Routen zu halten. Dieses Vorgehen bedarf keiner Grundlage im Gesetz, weshalb das Gebiet Sonnenhalb in der Gesetzesvorlage an den Grossen Rat nicht genannt wurde.

Die Standeskommission hatte für das Gebiet Sonnenhalb aus folgenden Gründen einen appellativen Schutz vorgeschlagen: Das Gebiet befindet sich in einer geringen Höhenlage und ist gut besonnt, weshalb es auch im Winter häufig schneefrei ist. Die Tiere können sich daher leichter bewegen als in hohen Lagen. Der Energieverlust bei Fluchten ist somit vielfach deutlich tiefer als in hohen Lagen. Zudem ist im Gebiet Sonnenhalb mit seiner guten Sonnenexposition die Nahrungssituation ausserhalb der Wälder besser als in den anderen vorgeschlagenen Wildruhegebieten. Des Weiteren ermöglicht das Nebeneinander von normativen und appellativen Schutzgebieten im Kanton einen Vergleich zwischen den beiden Lenkungsformen. Es kann ein aussagekräftiger Wirksamkeitsvergleich vorgenommen werden. Dadurch wird auch eine Grundlage für künftige Anpassungen an den Massnahmen geschaffen.

Die Kommission des Grossen Rates, die für die Vorberatung des Geschäfts zuständig war, stellte demgegenüber den Antrag, das Gebiet Sonnenhalb wie die anderen drei Gebiete unter einen normativen Schutz zu stellen. Die Verbote und Gebote im Wildruhegebiet sollten nach diesem Antrag auch für Sonnenhalb gesetzlich festgelegt werden. Es solle nicht bloss eine Lenkung mittels Informationstafeln und Aufrufen im Gebiet vorgenommen werden. Nur mit einem gesetzlichen Verbot lasse sich die beabsichtigte Wirkung des Schutzes des Waldes erreichen.

Der Grosse Rat folgte mehrheitlich der vorberatenden Kommission. Eine deutliche Mehrheit des Grossen Rates befand, dass der Schutz mit Appellen zu wenig wirksam wäre, was der Lösung der heutigen Hirsch-Wald-Problematik abträglich wäre.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 34 Ja-Stimmen, bei 10 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Jagdgesetzes (JaG).



**Jagdgesetz (JaG) vom 30. April 1989**

**Bisher kein Art. 3<sup>bis</sup>**

**Landsgemeindebeschluss zur Revision des Jagdgesetzes  
vom 30. April 1989 (JaG)**

**I.**

**Art. 3<sup>bis</sup>**

Wildruhegebiete

<sup>1</sup>Wildruhegebiete sind geschützte Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung. Sie dienen:

- a) dem Schutz von wildlebenden Säugetieren und Vögeln vor Störung;
- b) der Reduktion von Wildschäden.

<sup>2</sup>Die Wildruhegebiete umfassen die folgenden Gebiete:

- a) Sonnenhalb;
- b) Chalberer;
- c) Marwees;
- d) Brugger Wald.

Die Festlegung der Grenzen der Gebiete obliegt dem Grossen Rat.

<sup>3</sup>Für die Wildruhegebiete werden Ruhezeiten festgelegt, während denen grundsätzlich ein Wege- und Routengebot, ein Jagdverbot sowie eine Leinenpflicht für Hunde gelten.

<sup>4</sup>Der Grosse Rat regelt den allgemeinen Betrieb in den Wildruhegebieten und kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten vorsehen.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.







### **Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims**

Das Bürgerheim entspricht vom Raumangebot her nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Es bestehen noch viele Doppelzimmer, und die Einzelzimmer sind mit rund 17.5m<sup>2</sup> für heutige Massstäbe zu klein. Auch die Platzierung von sanitären Anlagen auf der Etage ist nicht mehr zeitgemäss. Es besteht ein offenkundiger Sanierungsbedarf.

Aufgrund der Gebäudeabmessungen und der Gebäudestruktur im Bürgerheim können die erforderlichen Anpassungen bei den Zimmern und sanitären Anlagen nicht so vorgenommen werden, dass nach dem Umbau gleich viele Plätze erhalten bleiben. Nur schon für die Wahrung der gleichen Platzzahl wie heute ist eine bauliche Erweiterung des Bürgerheims nötig.

In dieser Situation wurde der künftige Platzbedarf für Pflegebetten im inneren Landesteil von Appenzell I.Rh. ermittelt. Gemäss den angestellten Prognosen steigt der Bedarf nur schon in der Zeit bis 2030 voraussichtlich um 20 Plätze. Dieser Mehrbedarf soll im Rahmen der Erweiterung des Bürgerheims berücksichtigt werden.

Mittels einer Machbarkeitsstudie wurde die Möglichkeit aufgezeigt, das Bürgerheim mit einem zeitgemässen Raumangebot zu sanieren und für die zusätzlichen Plätze eine Erweiterung zu bauen. Das heutige Haus plus Erweiterung soll Platz für 72 Bewohnerinnen und Bewohner bieten.

Für die Sanierung und die Erweiterung des Bürgerheims wurden Kosten von Fr. 38 Mio. ermittelt. Der Landsgemeinde wird ein entsprechender Rahmenkredit zur Genehmigung vorgelegt. Der Rahmenkredit enthält eine Bauherrenreserve von Fr. 2 Mio. Diese soll dazu dienen, im Wettbewerbsverfahren und später beim Bau flexibel auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Im Kredit sind zudem die Mehrkosten von Fr. 0.5 Mio. für eine Holzschnitzelheizung und von Fr. 1 Mio. für die Ausführung der Neubauten in einer Holzkonstruktion enthalten.

Die erstellte Planerfolgsrechnung zeigt, dass sich die erneuerte und erweiterte Institution mittelfristig mit einer ausgeglichenen Rechnung betreiben lässt. Die Pensionstaxe wird auf rund Fr. 140.-- pro Person und Tag ansteigen, was in etwa der Taxe für das Pflegezentrum «Alter und Pflege Alpsteeblick» entspricht.

**Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 40 Ja-Stimmen, bei 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Erteilung eines Kredits für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims.**

## 1. Ausgangslage

Die derzeitige bauliche Situation im Bürgerheim ist in verschiedener Hinsicht nicht mehr befriedigend. Das Heim und seine Infrastruktur genügen beim Raumangebot den heutigen Ansprüchen nicht mehr. Das Bürgerheim verfügt zurzeit über insgesamt 49 Wohn- und Pflegeplätze, verteilt auf 7 Doppelzimmer und 35 Einzelzimmer. Die meisten Einzelzimmer haben eine Grösse von etwa 17.5m<sup>2</sup>. Die Einzelzimmer verfügen über keine behindertengerechte Nasszelle, oder die Nasszellen befinden sich ausserhalb der Zimmer auf dem Stockwerk. Dank der guten Betriebsführung und der grossen Ausstrahlung des Hauses erreicht das Bürgerheim trotzdem immer noch eine Belegung von rund 90% und eine hohe Bewohnerzufriedenheit. Auch wenn das Bürgerheim stets gut unterhalten und punktuell baulich angepasst wurde, genügen die räumlichen Begebenheiten den betrieblichen Anforderungen für einen modernen Heimbetrieb nicht mehr. Die letzte tiefgreifende Sanierung wurde 1989/90 durchgeführt. Hinzu kommt, dass aufgrund der demografischen Entwicklung der Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Altersinstitutionen in den kommenden Jahren steigen wird.

Nach gründlichen Abklärungen empfehlen die Standeskommission und der Grosse Rat eine Totalsanierung des Bürgerheims sowie eine Erweiterung im Rahmen eines Anbaus.

## 2. Bedarf

### 2.1 Einflussfaktoren für Angebot

Die wichtigsten Einflussfaktoren für das künftige Wohn- und Pflegeangebot bilden die demografische Entwicklung, der Gesundheitszustand der älteren Personen, die steigende Lebenserwartung, der Fortschritt in der Medizin und der Rehabilitation, die erwarteten Bedürfnisse der nächsten Altersgeneration sowie wirtschaftliche Überlegungen.

Es ist allgemein bekannt, dass betagte Personen so lange wie möglich und so selbständig wie möglich zu Hause leben wollen, gegebenenfalls unter Beizug von bedarfsgerechten und massgeschneiderten ambulanten Dienstleistungen. Im Gegensatz zu früheren Generationen, die mit relativ bescheidenen Lösungen zufrieden waren, wird die kommende Generation voraussichtlich deutlich höhere Individualisierungstendenzen haben und höhere Ansprüche an die Wohnform und Betreuung im Alter stellen. Daher müssen die stationären und ambulanten Pflegeangebote flexibler und variabler gestaltet werden. Hinzu kommt, dass ältere Menschen zunehmend alleine leben und bei eintretender Pflegebedürftigkeit die Gefahr der Vereinsamung besteht. Es ist ein breites Spektrum von Wohnformen nötig, wobei insbesondere die Anpassbarkeit der Wohnverhältnisse bei eingeschränkter Mobilität von Bedeutung ist. Für eine gute Abdeckung der voraussichtlichen Bedürfnisse sind sowohl die stationären als auch die ambulanten Betreuungs- und Pflegeangebote zu verstärken.

## 2.2 Wohnen mit Service

Im Vorfeld wurde abgeklärt, ob ein Bedarf für das Altersangebot «Wohnen mit Service» besteht. Bei diesem Angebot stellt die Altersinstitution eine rollstuhlgängige und mit Lift erschlossene Wohneinheit zur Verfügung, sodass auch ein Leben mit eingeschränkter Mobilität möglich ist. Die Benutzerinnen und Benutzer können von der Institution verschiedene Services oder Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, beispielsweise einen Hausnotruf, Reinigungsdienste, einen Wäscheservice oder verschiedene Pflegeleistungen.

Für das Angebot von «Wohnen mit Service» besteht zweifellos eine Nachfrage. Allerdings ist in den letzten Jahren in Appenzell relativ viel Wohnraum entstanden, der auch bei eingeschränkter Mobilität ein angemessenes Wohnen bietet. Zusammen mit Leistungen der Spitex und anderer Anbieterinnen und Anbieter kann bereits auf diese Weise eine ähnliche Situation geschaffen werden, wie sie beim «Wohnen mit Service» besteht. Angesichts dieser Entwicklung rückt die Idee eines öffentlichen Wohnangebots mit Service, das direkt einer Altersinstitution angegliedert ist, in den Hintergrund. Zwar wird es wahrscheinlich vereinzelt Personen geben, die künftig ein «Wohnen mit Service» wünschen. Dieses Bedürfnis lässt sich jedoch im Rahmen der bestehenden privaten Angebote gut abdecken. Der Kanton hat daher diese Wohnform im Projekt nicht weiterverfolgt.

## 2.3 Demografische Entwicklung und Bettenbedarf

Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht regelmässig Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung in den Kantonen. Gemäss Referenzszenario (AR-00-2020 vom 28. Mai 2020) geht das Bundesamt für den Kanton Appenzell I.Rh. von folgender Entwicklung aus.

	Stand 31.12.2022	2025	2030	2035	2040	2045
0-19-Jährige	3'414	3'548	3'661	3'707	3'779	3'890
20-64-Jährige	9'621	9'709	9'579	9'646	9'802	10'019
65 und Älter	3'258	3'631	4'184	4'619	4'963	5'219
Total	16'293	16'888	17'424	17'972	18'544	19'128

Rund 12% der Kantonseinwohnerinnen und -einwohner leben zurzeit im Bezirk Oberegg. Es ist anzunehmen, dass dieser Anteil an der Gesamtbevölkerung in den kommenden Jahren in etwa konstant bleiben wird.

Gemäss Angaben des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) lebten 2019 im Schweizer Durchschnitt 5.3% (2016 waren es noch 5.6%) der über 65-Jährigen in einem Alters- oder Pflegeheim. In Appenzell I.Rh. lag diese Quote 2019 bei rund 5.8% (2016 waren es noch rund 6.4%). Gesamtschweizerisch haben 2019 rund 14.4% (2016 waren es 13.2%) der über 65-Jährigen Pflegeleistungen der Spitex in Anspruch genommen, in Appenzell I.Rh. waren es rund 8% (2016 waren es 7%). Es wird erwartet, dass die Institutionalisierungsrate mit der Zeit weiter sinken und die Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen der Spitex weiter zunehmen wird.

Das Obsan kommt in seinem Bulletin 3/21 zum Schluss, dass in der Schweiz die Lebenserwartung ohne schwere Beeinträchtigung im Untersuchungszeitraum von 2007 bis 2017 gestiegen ist, sowohl in absoluten Zahlen als auch im Vergleich zur Gesamtlebenserwartung. Die mit schweren Beeinträchtigungen verbrachte Lebenszeit hat sich demgemäss um einige Monate verkürzt. Auch in Bezug auf die leichten Beeinträchtigungen zeichnet sich eine günstige Entwicklung ab. Es ist daher davon auszugehen, dass die ambulante Pflege und Betreuung auch künftig stärker nachgefragt werden und der Bedarf an stationären Pflegeplätzen zurückgehen wird.

Vor diesem Hintergrund scheint für den Kanton Appenzell I.Rh. eine mittel- bis langfristige Institutionalisierungsrate von rund 5% plausibel.

In den letzten Jahren wiesen die Pflegeheime im Kanton, mit Ausnahme der Zeit der Corona-Pandemie, eine sehr hohe Auslastung aus. Es darf daher in der Bedarfsplanung weiterhin von einer Auslastung von 95% ausgegangen werden.

*Tabelle 1: Bedarf an Pflegeplätzen in den Jahren 2025 bis 2045 auf der Grundlage der erwarteten Bevölkerungsentwicklung, einer Institutionalisierungsrate von 5% der über 65-Jährigen und einer Auslastung von 95%*

Appenzell I.Rh.	2025	2030	2035	2040	2045
Bevölkerung*	16'888	17'424	17'972	18'544	19'128
Bevölkerung* 65+	3'631	4'184	4'619	4'963	5'219
Bedarf Anzahl Pflegeplätze	191	220	243	261	275

\*BFS, Referenzszenario AR-00-2020

Aktuell umfasst die Pflegeheimliste des Kantons Appenzell I.Rh. 200 stationäre Pflegeplätze. Unter der Annahme, dass im Jahr 2030 5% der über 65-Jährigen Bedarf für einen Alters- und Pflegeheimplatz haben, werden im Kanton rund 20 zusätzliche Plätze benötigt.

## 2.4 Schlussfolgerungen zum Bedarf

Zur Klärung der Frage, wo der künftige Bedarf an Pflegeplätzen örtlich abgedeckt werden kann, wurden zusätzlich zur Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims mittels Machbarkeitsstudien alternative Standorte geprüft. Geprüft wurden die Standorte für einen Neubau im Pflanzgarten an der Sitterstrasse oder auf dem Spitalareal und der Ausbau des Pflegezentrums «Alter und Pflege Alpsteeblick (APA)». Ein Neubau im Pflanzgarten und der Ausbau des Pflegezentrums kommen wegen der beschränkten Baufläche nicht in Frage. Das ehemalige Spitalareal soll wegen seines grossen Entwicklungspotentials für andere Möglichkeiten freigehalten werden. Derzeit wird eine Machbarkeitsstudie für einen Neubau eines Gesundheits- und Spezialpflegezentrums auf dem ehemaligen Spitalareal erarbeitet. Auf dem Areal sollen weiterhin verschiedene Leistungserbringende zusammen einen wichtigen Teil der Gesundheitsversorgung wohnortsnah abdecken. Auch

wenn eine zentralere Lage näher am Dorfkern für eine Pflegeinstitution Vorteile mit sich bringt, bildet unter den gegebenen Umständen die Sanierung und der Ausbau des Bürgerheims die geeignetste Lösung.

Da das Bürgerheim ohnehin saniert werden muss, ist geplant, den Ausbau für den zusätzlichen Bedarf im gleichen Zuge vorzunehmen. Beim Bürgerheim sollen insgesamt rund 72 zeitgemässe Wohn- und Pflegeplätze geschaffen werden.

Um der wachsenden Individualität gerecht zu werden, sind ein bis zwei Wohneinheiten im Bürgerheim mit dem Angebot «Wohnen mit Service» auszugestalten. Von einem grösseren Ausbau dieses Angebots am Bürgerheim soll abgesehen werden, da die überbaubare Fläche begrenzt ist. Zudem soll der Ausbau der Wohn- und Pflegeplätze prioritär behandelt werden. Hinzu kommt, dass im Kanton in den letzten Jahren viele behindertengerechte Wohnungen entstanden sind, sodass das Bedarfssegment des Wohnens mit Unterstützung ambulanter Leistungen bis ins hohe Alter bereits gut abgedeckt wird. Zusammen mit der angestrebten Stärkung der ambulanten Pflege und Betreuung wird die Nachfrage nach Wohnungen, welche direkt einer Pflegeinstitution angegliedert sind, voraussichtlich nur in einem geringen Masse steigen.

### **3. Rechtliche Grundlagen**

#### *3.1 Gesundheitsgesetz (GesG, GS 800.000)*

Art. 22: Der Kanton stellt die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicher. Er überwacht die Sicherheit, die Qualität und im stationären Bereich zudem die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung.

Art. 23 und Art. 23a: Die Standeskommission legt periodisch die Pflegeheimliste fest.

#### *3.2 Gesetz über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG, GS 801.300)*

Art. 9: Der Kanton sorgt mittelfristig für eine genügende Zahl an Alters- und Pflegeheimplätzen. Er kann, sofern das entsprechende Bedürfnis ausgewiesen ist, Initiativen zur Schaffung von altersgerechten Wohnungen und alternativen Wohnformen unterstützen.

### **4. Betriebskonzept erweitertes Bürgerheim**

#### *4.1 Allgemeines*

Das Bürgerheim soll auch in Zukunft dem heutigen Charakter entsprechend weiter betrieben werden. Auf dem Bürgerheimareal soll ein zeitgemässes, hinsichtlich der Pflegebedürftigkeit durchmischtes, aktives und familiäres sowie charmantes und mit dem Leben im Dorf verbundenes Haus mit Wohn- und Pflegeangeboten für total 72 Bewohnerinnen und Bewohner betrieben werden. Spezifische Bedürfnisse von Personen mit einer demenziellen Erkrankung oder einer höheren Pflegebedürftigkeit werden in der Institution integrativ betreut, um den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden und das Angebot des bestehenden Pflegezentrums «Alter und Pflege Alpsteeblick» zu ergänzen.

Der Wohn- und Pflegebereich soll in drei Wohngruppen unterteilt werden. Pro Wohngruppe werden rund 22 bis 26 Wohn- und Pflegeplätze geschaffen. Die zwei- bis dreigeschossigen Wohngruppen mit je einem eigenen Aufenthalts- und Essstübli sind auf drei Gebäudeteile aufgeteilt. In den Wohngruppen wird dank der geräumigen 58 Einzel- und 7 Doppelzimmer genügend Privatsphäre geschaffen, um sich zurückziehen zu können. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Alltag gemeinschaftlich zu verbringen.

Um reagieren zu können, falls sich langfristig zeigt, dass vermehrt kleinere Wohneinheiten mit Service und weniger klassische Pflegebetten nachgefragt werden, sind die Häuser mit der entsprechenden Flexibilität zu bauen.

#### *4.2 Gemeinschaftsräume und Sozialbereich*

Jede Wohngruppe verfügt über einen Aufenthaltsraum und ein Stübli sowie einen gedeckten Aussenbereich mit Verbindung zum Garten. An zentraler Lage befinden sich die Eingangshalle, das Foyer und ein öffentliches Café, wo sich Bewohnerinnen und Bewohner untereinander oder mit Gästen treffen können. Das Café soll auch über gedeckte Aussenbereiche verfügen und mit variablen Trennwänden als multifunktionaler Mehrzweckraum dienen. Neben dem Café im Erdgeschoss sollen im Dachgeschoss des bestehenden Gebäudes weitere Gemeinschaftsräume, so ein Andachtsraum, ein Mehrzweckraum oder ein Pflegebad, eingerichtet werden. Die unterschiedlichen und unterteilbaren Gemeinschaftsräume sollen die Möglichkeit bieten, den Lebensalltag bedürfnisgerecht zu gestalten. Auch Tagesbetreuung soll im Bürgerheim je nach Bedarf angeboten werden. Die Gartenanlage mit der Aussicht über das Dorf Appenzell soll als Ort der aktiven Lebensgestaltung und des sozialen Treffpunkts dienen.

#### *4.3 Hotellerie und Service*

Im Bereich der Küche, Hauswirtschaft und des technischen Diensts können innerhalb des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell, dem das Bürgerheim zugehört, Synergien genutzt werden. Die Mahlzeiten werden wie bereits heute durch die Küche des Pflegezentrums «Alter und Pflege Alpsteeblick» geliefert.

### **5. Raumprogramm**

#### *5.1 Bereiche*

Auf der Grundlage des Betriebskonzepts für das Bürgerheim wurde ein Raumprogramm erarbeitet. Dieses gliedert sich in folgende Bereiche:

- Wohn- und Pflegebereich
- Sozialbereich und Therapien
- Administration und Garderoben
- Ver- und Entsorgung
- Gebäudetechnik
- Aussenflächen

Bei der Erarbeitung des Raumprogramms wurde als erster Schritt überprüft, wie viele zeitgemässe Wohn- und Pflegeplätze im heutigen Gebäude des Bürgerheims untergebracht werden können. Daraus ergab sich die Anzahl zusätzlicher Plätze, die in einem Erweiterungsbau realisiert werden müssen.

Insgesamt weist das Bürgerheim heute 49 Wohn- und Pflegeplätze auf, und zwar in 7 Doppelzimmern und 35 Einzelzimmern. Die Grösse der meisten Einzelzimmer beträgt zirka 17.5m<sup>2</sup>. Die Einzelzimmer verfügen über keine behindertengerechte Nasszelle, und die Zimmergrössen entsprechen nicht den heutigen Anforderungen.

Aufgrund der Gebäudeabmessungen und der Gebäudestruktur besteht für das Raumprogramm und die Raumgössen im bestehenden Bürgerheim kein grosser Spielraum. Die Flächen für die verschiedenen erforderlichen Nutzungen sind grösstenteils vorgegeben. Aus diesem Grund können im Verhältnis zur Nutzfläche weniger Pflegeplätze untergebracht werden als im Erweiterungsbau. Dementsprechend sind im Raumprogramm die Raumgrössen im bestehenden Bürgerheim dem Gebäude angepasst.

Das gesamte Raumprogramm mit 72 Pflegebetten umfasst eine Nutzfläche von insgesamt 4'925m<sup>2</sup> (exkl. Tiefgarage), aufgeteilt in 1'635m<sup>2</sup> im bestehenden Bürgerheim und 3'290m<sup>2</sup> im Neubau. Im Vergleich dazu weist das Pflegezentrum «Alter und Pflege Alpsteeblick» eine Nutzfläche von 3'628m<sup>2</sup> (exkl. Tiefgarage) für 63 Pflegeplätze (inkl. Pflegeoase und Ferienbett) auf.

## *5.2 Beschreibung Raumprogramm*

### *Wohn- und Pflegebereich*

Die grösste Nutzfläche benötigt der Wohn- und Pflegebereich mit rund 2'800m<sup>2</sup>. Diese Position beinhaltet alle Bewohnerzimmer, Aufenthaltsräume und die notwendigen Räume für die Pflege.

### *Sozialbereich und Therapien*

Dieser Bereich umfasst eine Nutzfläche von zirka 800m<sup>2</sup>. Er umfasst die Eingangshalle, das Foyer und Café, den Mehrzweckraum, den Andachtsraum und die Thepapieräume.

### *Administration und Garderobe*

Der Verwaltungsbereich benötigt eine Fläche von 65m<sup>2</sup> und die Räume für das Personal 100m<sup>2</sup>.

### *Ver- und Entsorgung*

Dieser Bereich mit 800m<sup>2</sup> Nutzfläche beinhaltet die gesamte Logistik mit Küche und Buffet, Lagerräumen, Putzräumen, technischem Dienst und Schutzraum.

### *Gebäudetechnik*

Für die Gebäudetechnik wird eine Nutzfläche von 400m<sup>2</sup> benötigt. Sie umfasst die Energiezentrale sowie die Flächen für Lüftung, Sanitär- und Elektro-Installationen sowie weitere Technik.

### *Aussenflächen*

Für das Bürgerheim mit Erweiterung werden insgesamt 39 Parkplätze für die Besucherinnen und Besucher sowie die Mitarbeitenden benötigt. Davon sind 28 als Tiefgaragenplätze geplant.

## 6. Schutzstatus des Bürgerheims

Das Bürgerheim ist eine ortsbildprägende Baute der Kategorie B und als solche im Register der Kulturobjekte der Feuerschaugemeinde Appenzell eingetragen. Sie ist in ihrem Gesamtcharakter zu erhalten.

Bei der Feuerschaukommission wurde die Möglichkeit einer Schutzentlassung des Bürgerheims abgeklärt. Für die Feuerschaukommission bilden die architektonische Qualität, die sozialgeschichtliche Bedeutung und die ortsbildprägende Stellung drei Eckpfeiler des baukulturellen und ortsbaulichen Werts des Bürgerheims. Auch wenn im Verlauf der Zeit durch verschiedene innere Umbauten der ursprüngliche architektonische Wert beschnitten wurde, ist die Klassierung als ortsbildprägende Baute im Zonenplan Schutz der Feuerschaugemeinde auch aus heutiger Sicht noch richtig. Die Feuerschaukommission sieht keine Gründe, die Klassierung zu ändern. Eine Entlassung des Objekts aus dem Zonenplan Schutz und ein möglicher Abbruch würden einen unwiederbringlichen Verlust des baukulturellen Erbes bringen und stünde in keinem Verhältnis zu den Vorteilen eines möglichen Neubaus.

Aufgrund dieser Stellungnahme wird eine Schutzentlassung des Bürgerheims nicht weiterverfolgt.

## 7. Machbarkeitsstudie

Die durchgeführte Machbarkeitsstudie zeigt, dass im bestehenden Bürgerheim 12 grosszügige Einzelzimmer, 5 Doppelzimmer, ein Aufenthaltsraum und die für die Pflege notwendigen Räume realisiert werden können. Zudem besteht die Möglichkeit, im Untergeschoss die nötigen Räume für das Personal sowie Lager Räume und eine Werkstatt unterzubringen. Im Dachgeschoss finden ein Mehrzweckraum, ein Andachtsraum und ein Pflegebad Platz.

In den beiden Erweiterungsbauten werden insgesamt zwei Wohngruppen mit total 46 Einzelzimmern und 2 Doppelzimmern ausgewiesen. Jede Wohngruppe verfügt über einen Aufenthaltsraum und je zwei gedeckte Aussenbereiche. Pro Wohngruppe werden ein Büro für die Pflege und je ein Raum für die Pflege rein und die Pflege unrein benötigt.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wird die Möglichkeit einer Erweiterung mit zwei Gebäuden aufgezeigt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Wettbewerb für die Erweiterung auch andere Lösungen als zwei zusätzliche Gebäude bringen kann.

Damit die Bewohnerinnen und Bewohner des Bürgerheims nicht mehrmals umziehen müssen, kann die Erweiterung und Sanierung etappenweise vorgenommen werden. Zunächst kann die Erweiterung realisiert werden, danach kann die Sanierung des bestehenden Gebäudes folgen.

Das Raumprogramm für die Erweiterung weist pro Einzelzimmer eine Nutzfläche von 27m<sup>2</sup> aus. Diese Zimmergrösse ist im Vergleich zum Bewohnerzimmer im Pflegezentrum «Alter und Pflege Alpsteeblick» um 3m<sup>2</sup> grösser. Die zusätzliche Fläche soll den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit bieten, das Zimmer auch mit eigenen Möbelstücken auszustatten. Im Gegenzug wird auf individuelle Balkone verzichtet.

Der Raum für das Foyer und Café soll als Treffpunkt für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Gäste dienen. In diesem Bereich werden die Bewohnerinnen und Bewohner das Mittag- und Abendessen zu sich nehmen. Dem Foyer und Café ist eine Küche mit Buffet angegliedert. Dort werden die Mahlzeiten vom Pflegezentrum «Alter und Pflege Alpsteeblick» angeliefert und zur Ausgabe bereitgestellt. Lagerräume für die Küche befinden sich im Untergeschoss.

Für das Bürgerheim mit 72 Wohn- und Pflegebetten wird ein Zivilschutzraum gefordert, dessen Fläche gesetzlich vorgegeben ist. Der Raum dient als zusätzliche Lagerfläche.

Gemäss den Normen für das Strassen- und Verkehrswesen sind für das Bürgerheim mit Erweiterung insgesamt 39 Parkplätze für die Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie die Mitarbeitenden nötig. Damit der Aussenbereich nicht mit Fahrzeugen vollgestellt wird, werden 28 Tiefgaragenplätze und 11 Parkplätze im Freien vorgeschlagen. Dabei sollen auch Ladestationen für Elektrofahrzeuge realisiert werden.

Als Heizung wird für den neuen Gebäudekomplex eine Holzschntzelheizung empfohlen. Zudem ist eine Photovoltaikanlage auf den Neubauten geplant.

Mit der Machbarkeitsstudie wird eine Möglichkeit dargestellt, wie das bestehende Bürgerheim saniert und erweitert werden kann. Es wird aufgezeigt, dass das geforderte Raumprogramm mit den geplanten Flächen realisierbar ist. Die Anordnung und Positionierung der Bauteile und der einzelnen Räume werden erst durch den Architekturwettbewerb festgelegt. Die definitive Verlegung der Räume kann im Vergleich zur Machbarkeitsstudie erheblich abweichen.

## **8. Schätzung Finanzbedarf**

Die Kostenschätzung erfolgte in Anwendung der Elementkostenmethode (eBKP-H). Da sich die Kostenschätzung an der Machbarkeitsstudie orientiert, im folgenden Wettbewerbsverfahren aber andere architektonische Umsetzungen möglich sind, wird die Kostenschätzung mit einer zusätzlichen Bauherrenreserve versehen. Damit werden allfällige Verbesserungsvorschläge finanziell abgesichert.

Der Finanzbedarf für das Bürgerheim mit Erweiterung wurde durch die Bau-Data AG ermittelt. Die Anlagekosten, einschliesslich der Kosten für den Wettbewerb und einer Bauherrenreserve, belaufen sich bei einer Kostengenauigkeit von +/- 15% auf Fr. 38 Mio. Für die Berechnung der Erstellungskosten wurde ein mittlerer Gebäudestandard und bezüglich der Energieeffizienz der Minergie-P-Standard angenommen. In den Baukosten sind die Mehrkosten von Fr. 0.5 Mio. für eine Holzschntzelheizung und von Fr. 1 Mio. für die Ausführung der Neubauten in einer Holzkonstruktion enthalten.

**Anlagekosten**
**Schätzung Finanzbedarf nach eBKP-H**
**Abweichung +/- 15%**

eBKP-H		BWK		BAK	ERK	ANK
		%-Anteil	Bauwerkskosten	Baukosten	Erstellungskosten	Anlagekosten
A	Grundstück	0%				0.--
B	Vorbereitung	9%		3'212'000.--	3'212'000.--	3'212'000.--
C	Konstruktion Gebäude	49%	17'458'000.--	17'458'000.--	17'458'000.--	17'458'000.--
D	Technik Gebäude					
E	Äussere Wandbekleidung					
F	Bedachung Gebäude					
G	Ausbau Gebäude					
H	Nutzungsspezifische Anlage Gebäude	6%		2'136'000.--	2'136'000.--	2'136'000.--
I	Umgebung Gebäude	3.7%		1'310'000.--	1'310'000.--	1'310'000.--
J	Ausstattung Gebäude	5.3%		1'900'000.--	1'900'000.--	1'900'000.--
V	Planungskosten	17.3%			6'151'000.--	6'151'000.--
W	Nebenkosten	2.3%			814'000.--	814'000.--
Y	Reserve	7.4%				2'489'000.--
Total inkl. MwSt.		100%	17'458'000.--	26'016'000.--	32'981'000.--	35'470'000.--
Rückbau Gebäude Sonnhalde 21a						180'000.--
Wettbewerbskosten						350'000.--
Anlagekosten (mit Rückbau Gebäude Sonnhalde 21a und Wettbewerbskosten) inkl. MwSt.						36'000'000.--
Bauherrenreserven						2'000'000.--
<b>Total Anlagekosten</b> inkl. MwSt.						<b>38'000'000.--</b>

**Objektdaten Gesamtobjekt**
**Kostenkennwerte**

				inkl. MwSt.	BWK	ERK	ANK
Geschossfläche	GF	m <sup>2</sup>	<b>8'818</b>	Fr./m <sup>2</sup>	1'980.--	3'740.--	4'022.--
Gebäudevolumen	GV	m <sup>3</sup>	<b>31'102</b>	Fr./m <sup>3</sup>	561.--	1'060.--	1'140.--

Die Kosten pro Wohn- und Pflegeplatz für den Umbau und die Sanierung des bestehenden Bürgerheims liegen im Vergleich zur Erweiterung wesentlich höher. Einerseits müssen die Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner in die bestehende Gebäudestruktur eingepasst werden, was grössere Zimmer ergibt. Andererseits sind die Verkehrsflächen aufgrund der bestehenden Bauweise mit einem rückwärtigen Gang und den vorgelagerten Wohnräumen im Verhältnis zu den Nutzflächen grösser.

**Teilobjekte**

## Daten Teilobjekte

## Kosten Teilobjekte inkl. MwSt.

	Daten Teilobjekte			Kosten Teilobjekte inkl. MwSt.		
	GH m	GF m <sup>2</sup>	GV m <sup>3</sup>	BWK Bauwerkskosten	ERK Erstellungskosten	ANK Anlagekosten
Sanierung/Umbau Bestand	3.44	2'985	10'280	5'066'000.--	9'803'000.--	10'537'000.--
Neubau Haus Ost	3.35	1'527	5'117	3'873'000.--	6'502'000.--	7'050'000.--
Neubau Haus West	3.48	2'176	7'565	5'092'000.--	8'874'000.--	9'592'000.--
Neubau Eingangshalle	3.57	988	3'529	2'034'000.--	3'426'000.--	3'712'000.--
Umgebung	4'940m <sup>2</sup>				1'230'000.--	1'230'000.--
Tiefgarage	3.85	912	3'511	958'000.--	2'009'000.--	2'150'000.--
Hackschnitzelanlage	4.78	230	1'100	435'000.--	1'137'000.--	1'199'000.--
		<b>8'818</b>	<b>31'102</b>	<b>17'458'000.--</b>	<b>32'981'000.--</b>	<b>35'470'000.--</b>

**Kostenkennwerte**

Kostenkennwerte		BWK/GF	BWK/GV	
Sanierung/Umbau Bestand	ohne Anteil Eingangshalle und Hackschnitzelanlage	22 Betten	1'697.--	493.--
Neubau Haus Ost		24 Betten	2'536.--	757.--
Neubau Haus West		26 Betten	2'340.--	673.--
Neubau Eingangshalle			2'059.--	576.--
Tiefgarage		28 PP	1'050.--	273.--

## Vergleich mit Kosten anderer Pflegeheime (Index Stand Oktober 2020)

	Anzahl Betten	BWK Bauwerkskosten	BWK/ Bett	ANK Anlagekosten	ANK/Bett
<b>Alter und Pflege Bürgerheim</b>					
Gesamtanlage	72	16'065'000.--	223'125.--	32'121'000.--	446'125.--
<b>Sanierung / Umbau Bestand</b>					
Gesamtes Gebäude	22	5'066'000.--	230'273.--	10'537'000.--	478'955.--
<b>Neubau Haus Ost</b>					
Anteil Eingangshalle ohne Untergeschoss	24	4'721'000.--	196'708.--	9'111'000.--	379'625.--
<b>Neubau Haus West</b>					
Anteil Eingangshalle inkl. Untergeschoss	26	6'278'000.--	241'462.--	12'473'000.--	479'731.--
<b>Referenzobjekte</b>					
<b>Alter und Pflege Alpsteeblick (APA)</b>					
Pflegebereich	60	13'590'000.--	226'500.--	22'320'000.--	372'000.--
<b>Seniorenwohnsitz Singenberg, St.Gallen</b>					
Pflegebereich / Wohnungen ohne Gemeinschaftsräume (Küche, Speisesaal)	39	8'380'000.--	214'872.--	13'290'000.--	340'769.--
<b>LAK Haus St.Florin, Vaduz</b>					
Pflegebereich / Wohnungen	60	22'570'000.--	376'167.--	32'390'000.--	539'833.--
<b>LAK Haus St.Martin, Eschen</b>					
Pflegebereich	56	18'300'000.--	326'786.--	25'660'000.--	458'214.--
<b>LAK Haus St.Peter und Paul, Mauren</b>					
Pflegebereich	63	15'760'000.--	250'159.--	23'360'000.--	370'794.--
<b>Bemerkung:</b>					
Der Kosten- und Kennzahlenvergleich bezieht sich auf die Pflegebereiche inkl. Gemeinschaftsräume und Technikflächen sowie Umgebung ohne Berücksichtigung der Tiefgaragen					
Die Bauwerkskosten (BWK) entsprechen BKP 2 ohne Honorar					
LAK: Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe					

Die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims liegt mit den Bauwerkskosten und Anlagekosten pro Pflegebett im Mittel der Werte der Referenzobjekte.

## 9. Rahmenkredit und Umsetzung

Die Machbarkeitsstudie zeigt, dass auf dem Areal des Bürgerheims 72 zeitgemässe Wohn- und Pflegeplätze im bestehenden Bürgerheim mit Erweiterungsbauten realisiert werden können und die Aufteilung in drei Gebäude eine konzeptionell sinnvolle Lösung darstellt.

Der Kreditantrag für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims orientiert sich am Vorgehen beim Alters- und Pflegezentrum «Alpsteeblick», beim Hallenbad und beim neuen Verwaltungsgebäude. Die Landsgemeinde soll über einen Rahmenkredit von Fr. 38 Mio. entscheiden. Der Rahmenkredit enthält eine Bauherrenreserve von Fr. 2 Mio. Diese soll dazu dienen, im Wettbewerbsverfahren und später beim Bau flexibel auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Über die Bauherrenreserve soll die Standeskommission befinden können.

Alternativ könnte ein ausgearbeitetes Projekt zur Entscheidung unterbreitet werden. Bei diesem Vorgehen wären im Zeitpunkt der Abstimmung die Architektur und die Baugestaltung bereits definiert. Nachteilig wäre aber, dass bei einer allfälligen Ablehnung die bis dann bereits aufgelaufenen Planungs- und Projektierungskosten in der Grössenordnung von rund Fr. 1 Mio. verloren gingen.

Mit dem Vorgehen über einen Rahmenkredit sollte die Genauigkeit der Kostenschätzung gegenüber jener im Rahmen eines Vorprojekts nicht schlechter ausfallen. Die durchgeführte Kostenschätzung garantiert eine qualitativ gute Abschätzung.

## 10. Finanzierung

Die Finanzierung der Investition für die Sanierung und die Erweiterung steht im Kontext diverser Hochbauvorhaben des Kantons.

Ab der Inbetriebnahme des neuen Bürgerheims im Jahr 2028 und der anschliessenden Sanierung des bestehenden Gebäudes bis 2030 werden die getätigten Investitionen mit einem Abschreibungssatz von 15% degressiv über die Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben. Dieser Aufwand belastet die Erfolgsrechnung des Staats. Gleichzeitig bezahlt aber das Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell als Nutzer des neuen Bürgerheims dem Kanton eine jährliche Miete. Die Berechnung des Mietzinses beinhaltet die Reparatur-, Instandstellungs- und Erneuerungskosten (2.25%) sowie eine Zinskomponente (aktuell 1.25%), die sich am Referenzzins des Bundes orientiert.

Basierend auf dem künftigen Gebäudeneuwert von Fr. 35 Mio. sowie einem Mietzins von 3.5% beträgt die Eigenmiete ab dem Bezug rund Fr. 1.225 Mio. pro Jahr. Als Gebäudeneuwert werden vorderhand die geschätzten Anlagekosten eingesetzt. Er wird nach der Fertigstellung des Baus durch das Schatzungsamt definitiv festgelegt. Der Betrieb finanziert den Bau somit indirekt via Miete über die Betriebsrechnung. Der Kanton als Eigentümer sorgt aber mit der Investition gleichsam für die Vorfinanzierung. Die jährlichen Unterhaltskosten (ohne Rückstellung für grosszyklische Erneuerungen) für das Bürgerheim werden rund Fr. 500'000.-- betragen. In den ersten Jahren nach der Inbetriebnahme des erweiterten Bürgerheims wird sich dies insgesamt negativ auf die Verwaltungsrechnung auswirken, da mit der degressiven Abschreibungsmethode (15% auf dem Restbuchwert) der Abschreibungsaufwand und der Gebäudeunterhalt rechnerisch höher ausfallen als die Mieteinnahmen.

	2028	2029	2030	2031	2032
Gebäudeunterhalt 1.45%	-357'000.--	-357'000.--	-500'000.--	-500'000.--	-500'000.--
Abschreibungen neues Gebäude	-3'750'000.--	-3'188'000.--	-2'709'000.--	-2'303'000.--	-1'958'000.--
Abschreibungen bestehendes Gebäude (nach Sanierung)	0.--	0.--	-1'500'000.--	-1'275'000.--	-1'084'000.--
Mietzins-einnahmen	875'000.--	875'000.--	1'225'000.--	1'225'000.--	1'225'000.--
Nettoertrag	-3'232'000.--	-2'670'000.--	-3'484'000.--	-2'853'000.--	-2'317'000.--

Während die Erfolgsrechnung des Staatshaushalts über die nächsten Jahre dank der selbsterwirtschafteten Mittel ausgeglichen gestaltet werden kann, müssen für die geplanten Nettoinvestitionen im gesamten Hochbaubereich die in der Vergangenheit angehäuften Reserven verwendet werden. Diese werden voraussichtlich bis ins Jahr 2025 aufgebraucht sein.

Der Kanton wird aus heutiger Sicht ab 2025 Fremdkapital (aktuelle Berechnungsbasis 1% Zins) aufnehmen müssen. Der Zins wird die Erfolgsrechnung zusätzlich belasten. Insgesamt ist der Kanton aber in einer guten Ausgangslage für die bevorstehenden Investitionen. Es bestehen finanzielle Reserven, und eine Verschuldung für nachhaltige Investitionen in einer Phase verstärkter Investitionstätigkeit ist verantwortbar. Diese Schulden müssen aber mittelfristig wieder abgebaut werden.

## 11. Wirtschaftlichkeit

Um die Tragbarkeit der Sanierung und Erweiterung samt der Einrichtung für den künftigen Betrieb abzuschätzen, wurde durch das Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell eine Planerfolgsrechnung für den Betrieb der 72 Pflegeplätze bei einer Auslastung von 95% erstellt. In der Rechnung wird davon ausgegangen, dass die Auslastung im ersten Jahr nach Bezug des Neubaus bei rund 75%, im zweiten Jahr bei 80%, im dritten Jahr bei 85%, im vierten Jahr bei 90% und nach vier Jahren bei 95% liegen wird. Die Planerfolgsrechnung geht von einer anfänglichen durchschnittlichen Pflegestufe (BESA) von 4.0 aus, welche sich mit den Jahren bis auf eine durchschnittliche Pflegestufe von 4.5 erhöht. Entsprechend erhöht sich auch der Personalaufwand mit den Jahren.

Die Höhe des Mietzinses hängt gemäss kantonaler Praxis vom Gebäudeneuwert, den Instandstellungs- und Reparaturkosten sowie dem Referenzzins des Bundes ab. Für das sanierte und erweiterte Bürgerheim wird mit einer Miete von rund Fr. 1.225 Mio. pro Jahr gerechnet. Sie ist über die Pensionstaxe durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu finanzieren. Die Betriebseinrichtung (Fr. 1 Mio. bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren), Mobilien (Fr. 1.4 Mio. bei einer Nutzungsdauer

er von 10 Jahren), Verwaltung, Verpflegung sowie hauswirtschaftliche Leistungen etc. sind ebenfalls über die Pensionstaxen zu finanzieren. Insgesamt ist mit Pensionstaxen von rund Fr. 140.-- pro Person und Tag zu rechnen. Diese Taxhöhe ist vergleichbar mit jener des Pflegezentrums «Alter und Pflege Alpsteeblick».

Die Pflege- und Betreuungskosten werden den Heimbewohnerinnen und -bewohnern je nach Höhe der Pflegebedürftigkeit in Rechnung gestellt und sind in allen Institutionen im Kanton gleich hoch.

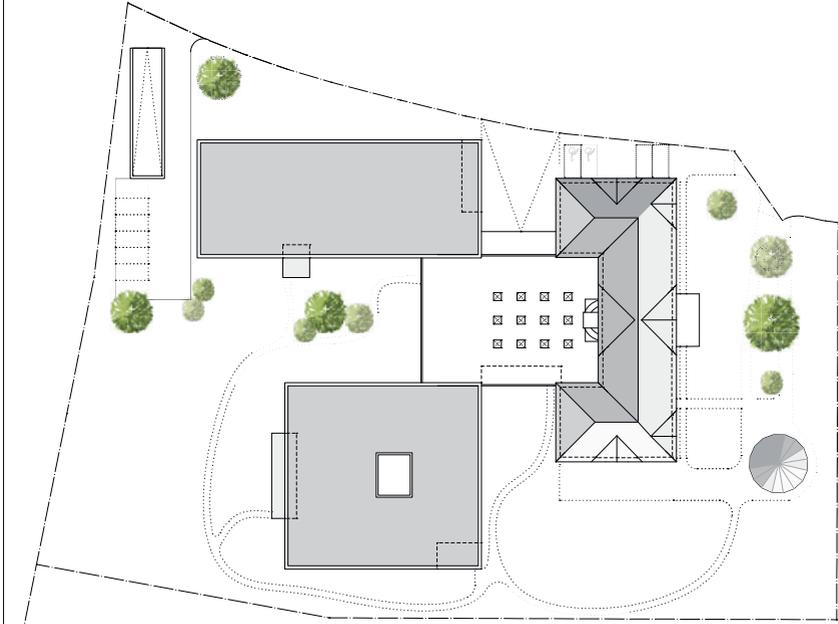
<b>ERFOLGSRECHNUNG (in CHF)</b>	<b>Jahr Neubau</b>	<b>in %</b>	<b>Neubau +1</b>	<b>in %</b>	<b>Neubau +2</b>	<b>in %</b>	<b>Neubau +3</b>	<b>in %</b>	<b>Neubau +4</b>	<b>in %</b>
<i>angenommene Auslastung der Plätze</i>	75%		80%		85%		90%		95%	
Erträge Leistungen für Bewohner	5'157'000.--	98%	5'503'000.--	98%	5'851'000.--	98%	6'526'000.--	98%	6'891'000.--	98%
Erträge aus Leistungen an Personal, Dritte und intern	81'000.--	2%	81'000.--	1%	81'000.--	1%	81'000.--	1%	81'000.--	1%
Erträge Spenden	-	0%	-	0%	-	0%	-	0%	-	0%
Übrige Erträge Leistungen Bewohner	49'000.--	1%	55'000.--	1%	55'000.--	1%	61'000.--	1%	67'000.--	1%
<b>Betriebsertrag</b>	<b>5'287'000.--</b>	<b>100%</b>	<b>5'639'000.--</b>	<b>100%</b>	<b>5'987'000.--</b>	<b>100%</b>	<b>6'668'000.--</b>	<b>100%</b>	<b>7'039'000.--</b>	<b>100%</b>
Personalaufwand	-3'117'000.--		-3'266'000.--		-3'422'000.--		-3'846'000.--		-4'010'000.--	
Medizinischer Bedarf	-79'000.--		-89'000.--		-93'000.--		-99'000.--		-108'000.--	
Sachaufwand	-1'044'000.--		-1'104'000.--		-1'155'000.--		-1'218'000.--		-1'281'000.--	
Mietaufwand	-1'225'000.--		-1'225'000.--		-1'225'000.--		-1'225'000.--		-1'225'000.--	
Büro- und Verwaltungsaufwand	-128'000.--		-128'000.--		-128'000.--		-128'000.--		-128'000.--	
Übriger bewohnerbezogener Aufwand	-26'000.--		-26'000.--		-26'000.--		-26'000.--		-26'000.--	
Übriger Betriebsaufwand	-19'000.--		-19'000.--		-19'000.--		-19'000.--		-19'000.--	
<b>Betriebsaufwand vor Abschreibungen</b>	<b>-5'638'000.--</b>	<b>-107%</b>	<b>-5'857'000.--</b>	<b>-104%</b>	<b>-6'068'000.--</b>	<b>-101%</b>	<b>-6'561'000.--</b>	<b>-98%</b>	<b>-6'797'000.--</b>	<b>-97%</b>
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Amortisationen (EBITDA)</b>	<b>-351'000.--</b>	<b>-7%</b>	<b>-218'000.--</b>	<b>-4%</b>	<b>-81'000.--</b>	<b>-1%</b>	<b>107'000.--</b>	<b>2%</b>	<b>242'000.--</b>	<b>3%</b>
Abschreibungen Sachanlagen	-210'000.--		-210'000.--		-210'000.--		-210'000.--		-210'000.--	
Abschreibungen immaterielle Anlagen	-8'000.--		-8'000.--		-8'000.--		-8'000.--		-8'000.--	
<b>Betriebsergebnis (EBIT)</b>	<b>-569'000.--</b>	<b>-11%</b>	<b>-436'000.--</b>	<b>-8%</b>	<b>-299'000.--</b>	<b>-5%</b>	<b>-111'000.--</b>	<b>-2%</b>	<b>24'000.--</b>	<b>0%</b>
Finanzaufwand	-		-		-		-		-	
Finanzergebnis	-	0%	-	0%	-	0%	-	0%	-	0%
<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-569'000.--</b>	<b>-11%</b>	<b>-436'000.--</b>	<b>-8%</b>	<b>-299'000.--</b>	<b>-5%</b>	<b>-111'000.--</b>	<b>-2%</b>	<b>24'000.--</b>	<b>0%</b>

Die Planerfolgsrechnung zeigt, dass mit einer Investition in der vorgesehenen Höhe und einer Belegung von 95% für den Betrieb mittel- bis langfristig eine ausgeglichene Rechnung realisierbar ist. In einer Anfangsphase werden allerdings die grossen Abschreibungen dazu führen, dass sich für den Kanton keine ausgeglichene Rechnung ergeben wird.

## **12. Beratung im Grossen Rat**

Der Grosse Rat hat das Geschäft an der Session vom 6. Dezember 2021 beraten. In der Diskussion wurde unter anderem die Frage gestellt, ob anstelle der Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims nicht besser ein Neubau auf dem Spitalareal erstellt werden soll. Die Standeskommission konnte darlegen, dass das Spitalareal als grössere Fläche mit einem grossen Entwicklungspotenzial für eine mögliche andere Nutzung freigehalten werden soll. Der Grosse Rat schloss sich dieser Auffassung an und verzichtete auf weitere Abklärungen zu dieser Frage.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde den Kredit für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims mit 40 Ja-Stimmen, bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, zur Annahme.



\* Diese Planarstellung dient der Visualisierung des Projekts. Die Endausführung kann davon abweichen.





c 3

Grundriss 1. OG

M 1:350

- Bewohnerzimmer
- Administration
- Bewohner Aufenthalt / Sozialräume
- Bewohner Gangstübl / Sozialräume
- Pflege Services
- Küche
- Neberräume Pflege / Reinigung
- Eingangshalle / öffentlicher Bereich



09.08.2021

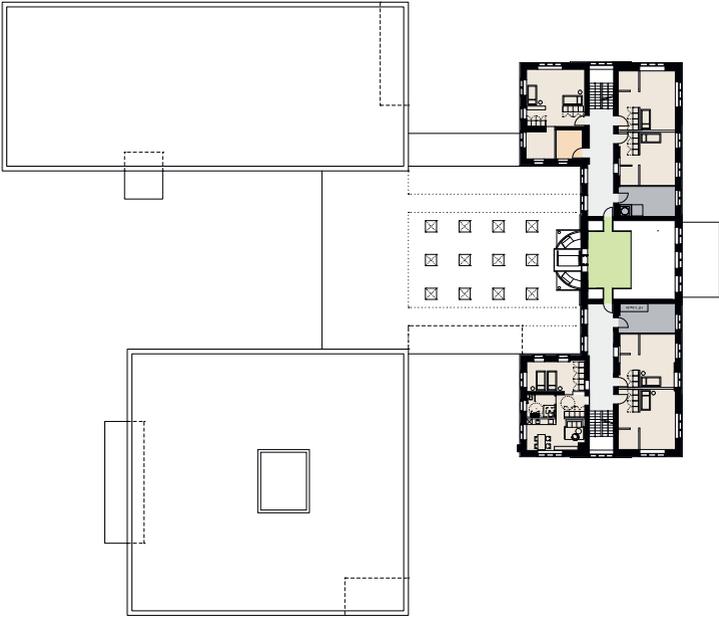
\* Diese Planarstellung dient der Visualisierung des Projekts. Die Endausführung kann davon abweichen.

**C** Machbarkeitsstudie Bürgerheim

c 4 Grundriss 2.OG M:1:350

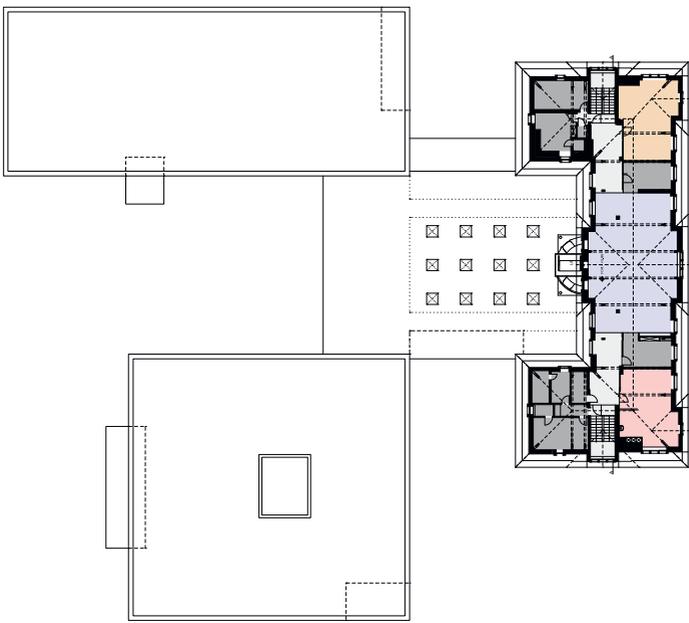


- Bewohnerzimmer
- Administration
- Bewohner Aufenthalt / Sozialräume
- Bewohner Gangstübl / Sozialräume
- Pflege Services
- Küche
- Nebenräume Pflege / Reinigung
- Eingangshalle / öffentlicher Bereich



\* Diese Planarstellung dient der Visualisierung des Projekts. Die Endausführung kann davon abweichen.

- Bewohnerzimmer
- Administration
- Bewohner Aufenthalt / Sozialräume
- Bewohner Gangstübbi / Sozialräume
- Pflege Services
- Küche
- Neberräume Pflege / Reinigung
- Eingangshalle / öffentlicher Bereich

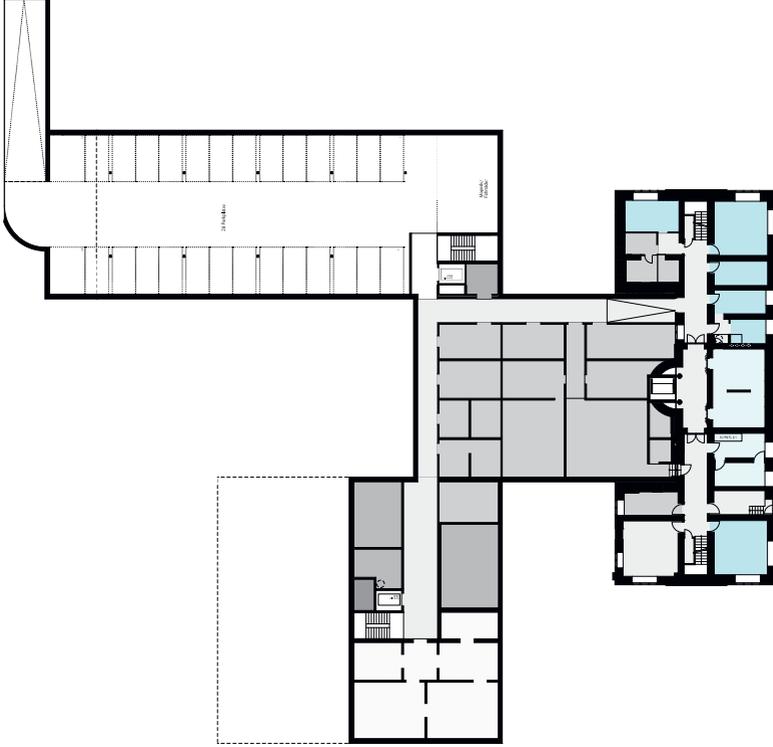


\* Diese Planarstellung dient der Visualisierung des Projekts. Die Endausführung kann davon abweichen.

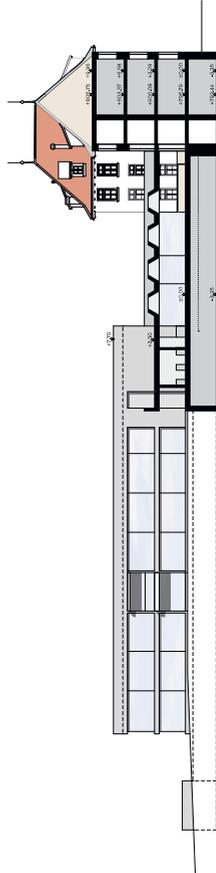
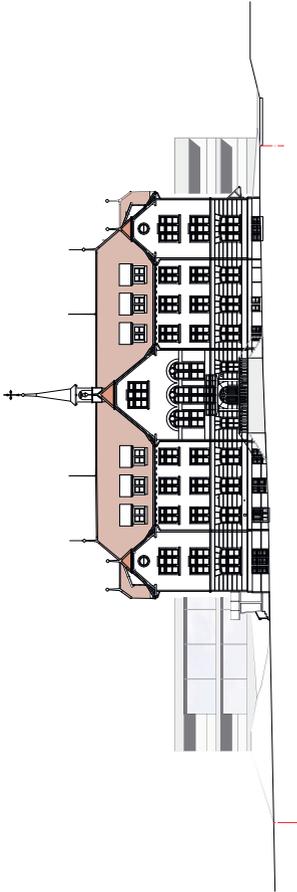
**C** Machbarkeitsstudie Bürgerheim

c 6 Grundriss Untergeschoss M1350

- Bewohnerzimmer
- Administration
- Bewohner Aufenthalt / Sozialräume
- Bewohner Gangstübl / Sozialräume
- Pflege Services
- Küche
- Nebenräume Pflege / Reinigung
- Eingangshalle / öffentlicher Bereich

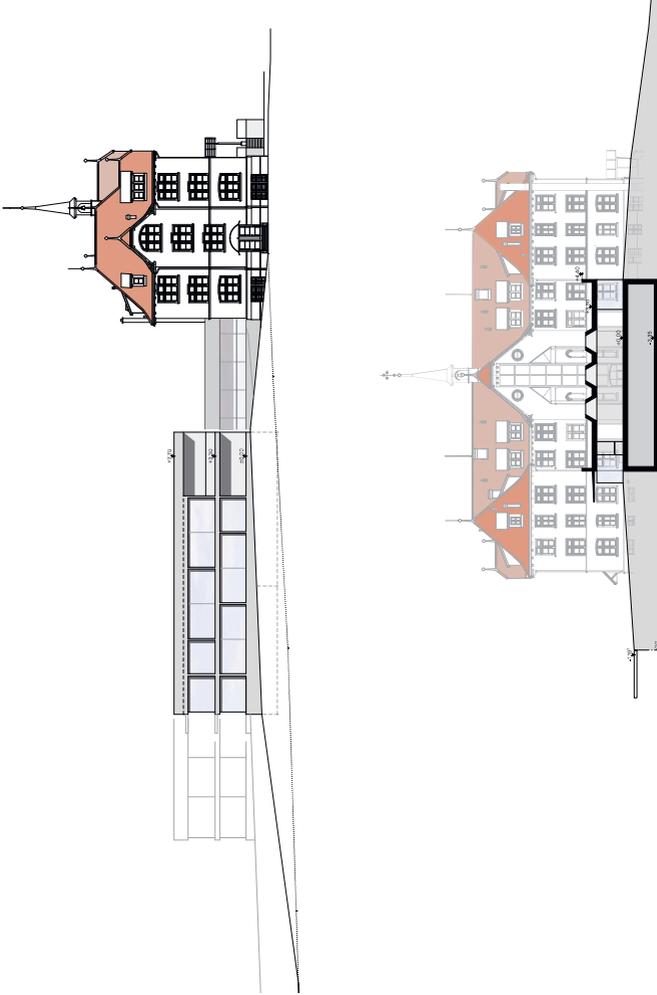


\* Diese Planarstellung dient der Visualisierung des Projekts. Die Endausführung kann davon abweichen.



06.08.2021

\* Diese Planarstellung dient der Visualisierung des Projekts. Die Endausführung kann davon abweichen.



\* Diese Planarstellung dient der Visualisierung des Projekts. Die Endausführung kann davon abweichen.

**Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits  
für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims**

vom

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup>Für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims wird ein Rahmenkredit von Fr. 38 Mio. gewährt.

<sup>2</sup>Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Ständekommission; bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7<sup>ter</sup> der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

**Art. 2**

<sup>1</sup>Dieser Beschluss tritt mit der Gutheissung durch die Landsgemeinde in Kraft.





### **Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Erstellung eines Geh- und Radwegs entlang der Haslenstrasse, Abschnitt Steig bis Schäfli**

Auf der Strecke zwischen Appenzell und Haslen besteht heute noch kein Geh- und Radweg. Der Fussgänger- und Radverkehr muss über die Haslenstrasse abgewickelt werden.

Zur Beseitigung dieser unbefriedigenden und teils auch gefährlichen Situation wurde ein Bauprojekt erarbeitet, welches einen neuen Geh- und Radweg entlang der Kantonsstrasse im Abschnitt zwischen der Steig und dem Restaurant Schäfli in Haslen vorsieht. Die neue Verbindung soll in der gleichen Art erstellt werden wie der Geh- und Radweg zwischen Haslen und der Rotbachbrücke. Gemäss Bauprojekt wird entlang der Haslenstrasse auf der Bergseite ein separater Streifen erstellt.

Parallel zum Bau des neuen Geh- und Radwegs wird die Haslenstrasse auf der Strecke zwischen der Steig und dem Schäfli saniert. Die Kosten für diesen Teil des Projekts werden als Unterhalt einer bestehenden Strasse über die Erfolgsrechnung abgewickelt.

Die Kosten für den Geh- und Radweg belaufen sich auf Fr. 11.85 Mio. Der Preis pro Meter liegt damit nur unwesentlich höher als jener für den kürzlich erstellten Geh- und Radweg entlang der Eggerstandenstrasse.

**Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Erteilung eines Kredits für die Erstellung eines Geh- und Radwegs entlang der Haslenstrasse, Abschnitt Steig bis Schäfli.**

#### **1. Ausgangslage**

Die Staatsstrasse von Appenzell über Haslen nach Teufen verfügt seit 2016 auf dem Abschnitt vom Restaurant Schäfli bis zur Rotbachbrücke über einen bergseitigen Geh- und Radweg. Der Weg wird vom Freizeitverkehr sowie von Schülerinnen und Schülern gut genutzt. Demgegenüber fehlt es auf der Strecke zwischen der Steig und dem Schäfli für den leichten Zweiradverkehr sowie für Fussgängerinnen und Fussgänger an einem separaten Streifen.

Im November 2019 wurde ein Variantenstudium für einen neuen Geh- und Radweg auf diesem Strassenstück durchgeführt. Dieses ergab, dass ein abgetrennter Streifen gebaut werden sollte. Zudem ist eine bergseitige Platzierung gegenüber einer talseitigen Lösung vorzuziehen. Mit einer bergseitigen Linienführung können die Sichtweiten bei verschiedenen Kurven und bei einigen Ausfahrten verbessert werden. Weitere Vorteile entstehen für den Unterhalt, weil die Schneemassen der bergseitigen Fahrspur im Trennstreifen gelagert werden können.

Der neue Geh- und Radweg beginnt bei der Steig. Das Strassenstück vom Mettlenkreisel bis zur Steig wurde erst in jüngerer Zeit frisch saniert. Es besteht dort ein Trottoir, nicht aber ein Radstreifen. Eine Verbreiterung dieses Strassenabschnitts für den Radverkehr ist angesichts der erst kürzlich vorgenommenen Sanierung derzeit nicht angezeigt. Es sind aber Massnahmen für die Radfahrerinnen und -fahrer auf diesem Strassenstück vorgesehen. Der Radverkehr zwischen der Steig und dem Mettlenkreisel kann aufgrund des Längsgefälles im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt werden. Auf der Gegenrichtung lässt sich der Radverkehr ab dem Einlenker Industriestrasse Nord in Fahrtrichtung Steig zusammen mit den Fussgängerinnen und Fussgängern auf dem Trottoir führen. Die Verträglichkeit des Radverkehrs im Mischverkehr zwischen dem Einlenker Industriestrasse Nord und dem Mettlenkreisel ist bei einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen von weit unter 6'000 Fahrzeugen pro Tag und der vorhandenen Strassenbreite von 6m bis 7m gegeben.

Die Haslenstrasse schmiegt sich in die Landschaft ein und ist geprägt von der Appenzeller Rippenlandschaft. Die Kurvenradien sind teilweise sehr eng. Die geforderten Sichtweiten werden nicht über den ganzen Abschnitt eingehalten. Die Entwässerung stammt noch aus den Erstellungsjahren des Strassenbaus und weist diverse Schäden auf. Die Randabschlüsse sind brüchig und müssen jährlich ausgebaut werden. Die bestehende Fahrbahn weist eine durchschnittliche Breite von rund 6m auf. Sowohl berg- als auch talseitig bestehen diverse Einfahrten mit teils grossen Längsgefällen.

Auf der ganzen Strecke waren im Zeitraum von 2016 bis 2020 insgesamt fünf Unfälle mit Schwerverletzten sowie sieben Unfälle mit Leichtverletzten zu verzeichnen. Die meisten Unfälle waren Schleuder- oder Selbstunfälle, die auf erhöhte Geschwindigkeiten zurückzuführen waren. Im gleichen Zeitraum wurden drei Unfälle mit einer Beteiligung von Radfahrerinnen und Radfahrern polizeilich registriert.

Die bestehenden Bushaltestellen weisen Sicherheitsdefizite auf und entsprechen nicht den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BehiG). Bei den gutfrequentierten Haltestellen werden im Rahmen des Bauprojekts für den neuen Geh- und Radweg bauliche Massnahmen umgesetzt. Die Bushaltestellen Steig sowie Haslen Dorf weisen Frequenzen von mehr als 20 Ein- und Aussteigenden, verteilt auf 12 Kurse pro Tag, auf. Bei beiden Haltestellen sind zudem Personen mit eingeschränkter Mobilität zu erwarten. Eine vollständige Sanierung ist für diese Haltestellen gerechtfertigt.

Der Bezirksrat Schlatt-Haslen wurde am 10. Juni 2021 über das Projekt für den Neubau eines Geh- und Radwegs informiert. Er äusserte sich positiv. Auch die Aufwertung des Strassenraums im Dorf Haslen auf einer Länge von rund 220m wurde begrüsst.

Das Bauprojekt wird in die folgenden drei Teilprojekte unterteilt:

- Los A: Steig-Anker                      Länge 2'000m
- Los B: Anker-Alte Linde              Länge 2'500m
- Los C: Alte Linde-Schäfli            Länge 1'300m

Der Kreditbeschluss bezieht sich auf alle Teilprojekte. Auch die Planaufgabe der Teilprojekte soll gleichzeitig erfolgen. Die Realisierung der Teilprojekte kann dann je nach Bedarf gestaffelt vorgenommen werden. Damit kann auf mögliche Verzögerungen wegen Rechtsmittelverfahren oder Landerwerbsverhandlungen reagiert werden. Im Vordergrund steht allerdings die Sanierung jenes Abschnitts, auf dem die grössten Sicherheitsdefizite und Gefahren bestehen. Insgesamt 8 der in den letzten Jahren registrierten 12 Unfälle ereigneten sich auf der Strecke zwischen der Steig und Unterschlatt. Aufgrund der Unfallsituation ist eine Sanierung des Loses A vordringlich.

## **2. Projektbeschreibung**

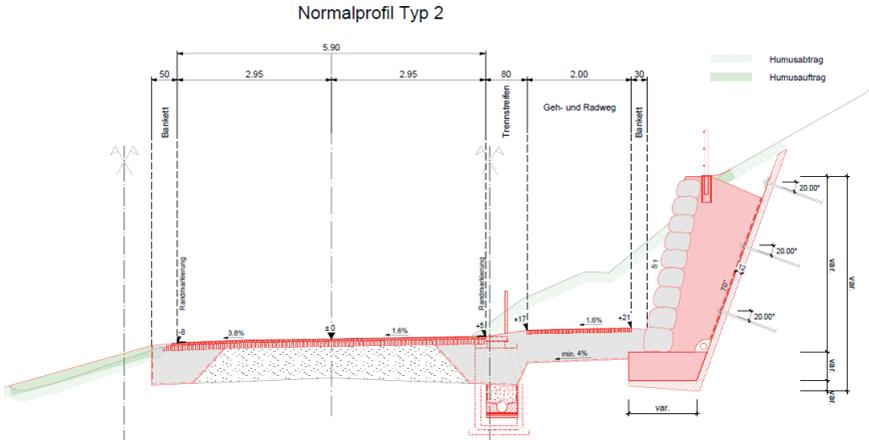
Da gleichzeitig eine Sanierung der Haslenstrasse vorgesehen ist, orientiert sich die horizontale Linienführung am bestehenden Verlauf der Strasse. Nur punktuell werden kleinere Korrekturen zugunsten einer besseren Linienführung oder zur Verminderung grösserer Stützbauwerke erstellt. Die Kurvenradien, welche gemäss den Baunormen für Strassen mit einer Ausbaugeschwindigkeit von 80km/h vorgeschlagen sind, können wegen der topografischen Verhältnisse nicht überall eingehalten werden.

Die vertikale Linienführung orientiert sich am bestehenden Terrain. Die Einfahrten bestimmen im Wesentlichen die Höhenlage der neuen Fahrbahn. Tendenziell wird die Fahrbahnoberfläche etwas angehoben, um die vorhandene Fundationsstärke nicht zu verringern. Weiter können die Anpassungen der bergseitigen Einfahrten infolge der Ergänzung mit dem Geh- und Radweg leichter realisiert werden. Mit einer Optimierung der vertikalen Linienführung im Los A (Steig-Anker) wird ein minimales Längsgefälle von 0.5% erreicht. Da über die ganze Projektlänge die Entwässerung über die Schulter oder in den Trennstreifen möglich ist, stellt das geringe Längsgefälle keine Einschränkung für den Wasserabfluss dar. Die übrigen Längsgefälle liegen bei 1.5% bis 4%.

## Geometrisches Normalprofil

Als Vorgabe für das geometrische Normalprofil wurde der bereits realisierte Abschnitt zwischen dem Schäfli und der Rotbachbrücke herangezogen. Die Hasenstrasse wird auf den Begegnungsfall Lastwagen und Personenwagen mit einer Projektierungsgeschwindigkeit von 50km/h ausgelegt.

Der bergseitige Geh- und Radweg wird mit einer Breite von 2m erstellt. Zwischen der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg ist ein Trennstreifen von 80cm vorgehen. Ein Zaun und ein Höhenversatz von 12cm erzeugen eine räumliche Trennung.



## Dimensionierung Oberbau

Der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der Hasenstrasse beträgt zirka 2'200 Fahrzeuge, mit einem Lastwagenanteil von 2% bis 3%. Mit einer jährlichen Verkehrszunahme von rund 1.5% ergibt dies eine tägliche äquivalente Verkehrslast von 50. Damit fällt der Strassenabschnitt in die Verkehrslastklasse T2.

Aufbau Hasenstrasse:

Deckschicht	4cm
Tragschicht	10cm
Fundation (Vollausbau)	60cm

Aufbau Geh- und Radweg:

Tragdeckschicht	7cm (+ 5cm bei Überfahrten)
Fundation (Vollausbau)	40cm

## Entwässerung

Ein Grossteil des anfallenden Meteorwassers wird über die Schulter auf die Tal- seite entwässert oder im Trennstreifen auf der Bergseite sowie über den Geh- und Radweg versickert. Zusätzlich wird über den ganzen Projektabschnitt eine Sickertransportleitung mit Strassenabläufen im Trennstreifen erstellt und das anfallende Wasser den Vorflutern zugeführt. Aufgrund der Ergänzung des Geh- und Radwegs, der örtlichen Korrekturen der Linie sowie der Optimierung der Querneigungen können nur vereinzelt bestehende Teile der Entwässerung weiterverwendet werden. Zudem sind über weite Teile Betonrohre vorhanden, die im Zuge der Sanierung erneuert werden müssen. Die Leitungsdurchmesser liegen zwischen 200mm und 315mm, die maximalen Abstände zwischen den Strassenabläufen bei zirka 70m im Ausserortsbereich und 50m im Dorf Haslen. Das auf angrenzenden Vorplätzen und Einlenkern anfallende Wasser wird der Sickerleitung zugeführt.

Die Einleitbedingungen in die Vorfluter sowie der Grad der Behandlungsanlagen für das Strassenabwasser werden auf den Grundlagen der Richtlinien des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute bemessen. Auf Retentionen oder Vorbehandlungen des Strassenabwassers wird verzichtet. Für mögliche Störfälle auf der Haslenstrasse wird vor der Einleitung in ein Gewässer jeweils ein Interventionsschacht platziert.

## Öffentlicher Verkehr

Auf der Baustrecke bestehen neun Haltestellen für den öffentlichen Verkehr. Die schwach frequentierten Haltestellen werden einerseits als Fahrbahnhaltestellen und andererseits möglichst gegenüberliegend angeordnet. Bei den bergseitigen Haltestellen wird der Trennstreifen asphaltiert und im Bereich der Haltekante ein Randstein mit 10cm erstellt.

Folgende Haltestellen werden gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz angepasst:

### *Haltestelle «Appenzell Steig»*

Die Haltestelle wird als Fahrbahnhaltestelle behindertengerecht ausgebaut. Die Haltekante (Fahrtrichtung Appenzell) wird über die ganze Länge mit einer Höhe von 22cm erstellt. Auf der gegenüberliegenden Seite wird eine Kissenlösung (22cm über 5.4m) projektiert. Diese Ausgestaltung ermöglicht ein autonomes Ein- und Aussteigen von Personen mit eingeschränkter Mobilität.

### *Haltestelle «Haslen Dorf»*

Die Haltestelle wird an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Haltekanten können wegen des fehlenden Platzes und der Ausbildung als Busbuchten nicht mit einer 22cm hohen Haltekante versehen werden. Als Minimallösung wird eine 16cm hohe Haltekante mit einer örtlichen Verbreiterung des Trottoirs auf 2.6m erstellt. Damit ist der Zustieg nicht vollständig autonom möglich. Die Minimalanforderungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz werden jedoch eingehalten.

## Gestaltung und Materialisierung

Grundsätzlich werden keine Randabschlüsse erstellt. Lediglich im Bereich der Einfahrten ist zur Wasserführung ein Randabschluss mit 3cm Anschlag vorgesehen. Die Randabschlüsse werden velotauglich erstellt. Die Vortrittsregelung beim Geh- und Radweg wird im Regelfall statt mit der Signalisation «kein Vortritt» mit einer Trottoirüberfahrt erstellt.

Die gestalterische Aufwertung im Dorf Haslen soll mit einer Wassersteinplatte ausgeführt werden. Dies bewirkt eine weitere optische Reduktion der Fahrbahn, wodurch das Geschwindigkeitsniveau positiv beeinflusst wird. Als Randabschluss wird ein Randstein mit mindestens 4cm Anschlag verwendet. Baulich müssen dadurch zusätzlich die bestehenden Einlaufschächte angepasst werden. Für die Sicherheit der zu Fuss Gehenden muss die Längsführung an mehreren Stellen baulich gesichert werden (Kandelaber, Poller etc.). Der Gestaltungsteil ist im Vergleich zu einem konventionellen Randabschluss deutlich aufwendiger.

## Beleuchtung

Im Dorf Haslen sowie bei der Bushaltestelle Steig sind neue Beleuchtungsanlagen geplant. Die Realisierung wird in Absprache mit der Feuerschaugemeinde vorgenommen. Die Kosten sind im Kostenvoranschlag eingerechnet.

## Landerwerb

Für den geplanten Geh- und Radweg werden rund 11'750m<sup>2</sup> Landwirtschaftsland benötigt. Der Landerwerb wird bei einem positiven Landsgemeindebeschluss umgehend an die Hand genommen. In den Kosten für den Landerwerb sind nebst den eigentlichen Bodenentschädigungen von Fr. 15.-- pro m<sup>2</sup> Landwirtschaftsland auch mögliche Pauschalentschädigungen für kleinere Anpassungen sowie eine Reserve von rund 10% eingerechnet. Die Position «Landerwerbsnebenkosten» beinhaltet den Ertragsausfall an Kulturen, die Grundbuchgebühren sowie die Kosten für einen allfälligen Beizug Externer in die Landerwerbsverhandlungen, beispielsweise von Ingenieurbüros.

## 3. Kosten

Die Schätzung (Preisbasis Mai 2021, Genauigkeit +/- 20%) weist Gesamtkosten von insgesamt Fr. 22'050'000.-- aus. Sie beinhaltet sämtliche Aufwendungen gemäss Projektbeschreibung.

1	Landerwerb	Fr.	260'000.--
2	Landerwerbsnebenkosten	Fr.	255'000.--
3	Projekt, Bauleitung, Oberbauleitung	Fr.	960'000.--
4	Bauarbeiten	Fr.	18'925'000.--
5	Baunebenarbeiten	Fr.	455'000.--
6	Vermarktung und Vermessung	Fr.	160'000.--
7	Versicherungen	Fr.	245'000.--
8	Geologie, geotechnische Untersuchungen	Fr.	60'000.--
9	Diverses, Unvorhergesehenes	Fr.	730'000.--
	<b>Total Anlagekosten (inkl. MwSt.)</b>	<b>Fr.</b>	<b>22'050'000.--</b>

Die Gesamtkosten verteilen sich auf die einzelnen Teilprojekte wie folgt:

Los A	Steig-Anker	Länge 2'000m	Fr.	9'000'000.--
Los B	Anker-Alte Linde	Länge 2'500m	Fr.	8'750'000.--
Los C	Alte Linde-Schäfli	Länge 1'300m	Fr.	4'300'000.--

Die bauliche Umsetzung der ganzen Strecke wird zwischen sechs und acht Jahre dauern.

Die Kosten für die Sanierung der Strasse betragen rund Fr. 10'200'000.--. Darin eingerechnet sind die Mehrkosten für die gestalterische Aufwertung im Dorf Haslen im Betrag von rund Fr. 170'000.--. Die Erweiterung der Strassenanlage mit einem Geh- und Radweg kostet insgesamt rund Fr. 11'850'000.--. In der Gesamtkostenschätzung noch nicht berücksichtigt ist der Aufwand für den allfälligen Ersatz weiterer Durchlässe, eventuelle Bachoffenlegungen und allfällige Retentions- oder Vorbehandlungsanlagen.

Mit Gesamtkosten von gut Fr. 10 Mio. für den Geh- und Radweg ergibt sich ein Preis von rund Fr. 3'800.--/m. Beim Geh- und Radweg entlang der Eggerstandenstrasse waren Stützkonstruktionen in ähnlichem Umfang vorzunehmen. Dort beauftragen sich die Kosten auf rund Fr. 3'500.--/m.

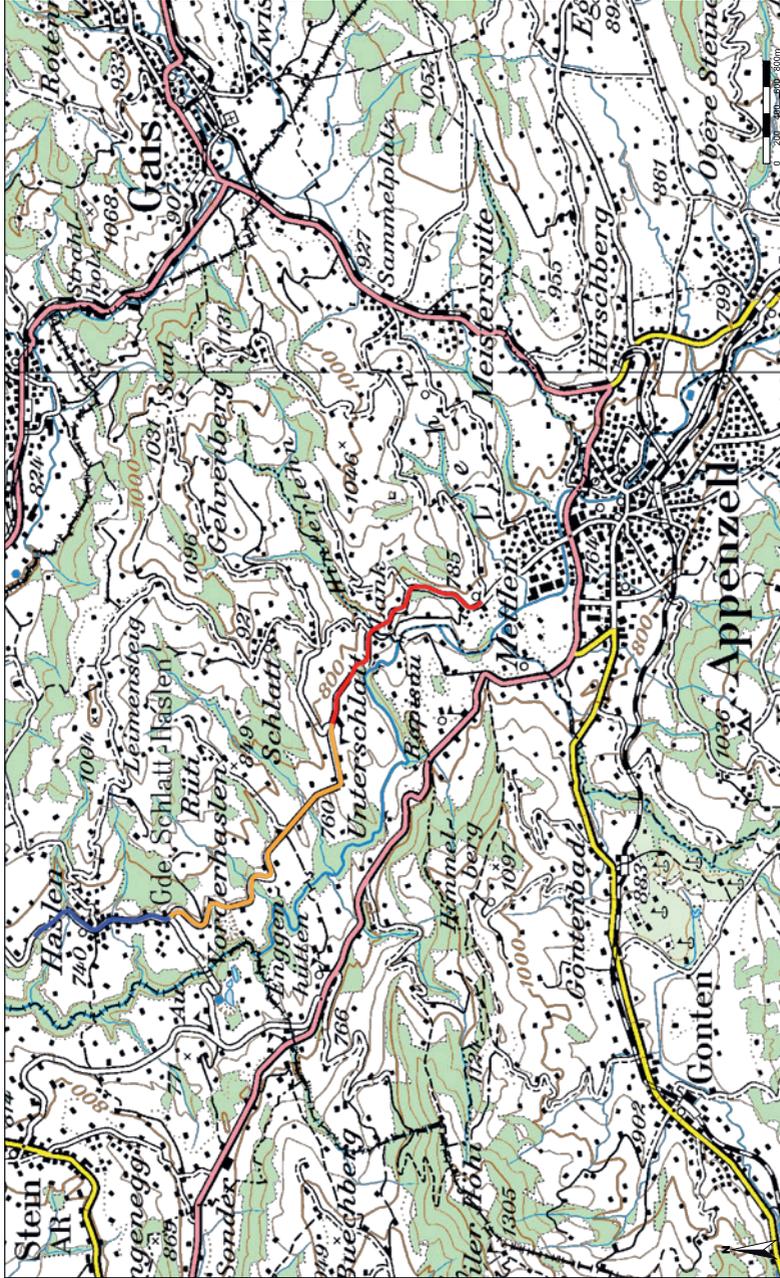
Die Standeskommission ist bereit, kantonsseitig die Hälfte der Mehrkosten für die gestalterische Aufwertung im Dorf Haslen zu übernehmen, sofern sich auch der Bezirk Schlatt-Haslen mit 50% daran beteiligt. Der Bezirksrat Schlatt-Haslen ist mit der Massnahme einverstanden. Für die Leistung des Bezirksbeitrags ist allerdings noch die Zustimmung der Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle einer Ablehnung des Bezirksbeitrags würde die Sanierung ohne Aufwertung vorgenommen.

Die Kosten für die notwendige Sanierung der Haslenstrasse betreffen den Unterhalt. Sie werden direkt der Erfolgsrechnung belastet. Für die Neuerstellung des Geh- und Radwegs ist demgegenüber ein Landsgemeindekredit notwendig. Zuhanden der Landsgemeinde wird daher der Antrag für einen Kredit von Fr. 11'850'000.-- gestellt.

#### **4. Beratung im Grossen Rat**

Das Geschäft wurde an der Session vom 25. Oktober 2021 beraten. Kritische Anmerkungen ergaben sich zum Landverbrauch zu Lasten des Kulturlands der Landwirtschaft. Sodann wurde der tiefe Preis von Fr. 15.-- pro m<sup>2</sup> Landwirtschaftsland bemängelt. Kritisch beurteilt wurde auch der Umstand, dass ausgerechnet auf der stark frequentierten Strecke zwischen dem Mettlenkreisel und der Steig für den Radverkehr keine befriedigende Lösung angeboten werden kann. Die Standeskommission hat zu diesen Punkten Stellung bezogen. Der Grosse Rat hat in der Folge darauf verzichtet, eine Änderung am Projekt vorzunehmen. Er hat das Geschäft nach einer Lesung an die Landsgemeinde überwiesen.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 47 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Erteilung eines Kredits für die Erstellung eines Geh- und Radwegs entlang der Haslenstrasse auf dem Abschnitt zwischen der Steig und dem Schäfli Haslen.



**Landgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits  
für die Erstellung eines Geh- und Radwegs entlang  
der Haslenstrasse, Abschnitt Steig bis Schäfli**

vom

*Die Landgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup>Für die Erstellung eines Geh- und Radwegs entlang der Haslenstrasse, Abschnitt Steig bis Schäfli (Länge 5'800m), wird ein Kredit von Fr. 11'850'000.-- gewährt.

**Art. 2**

<sup>1</sup>Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

<sup>2</sup>Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7<sup>ter</sup> der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

**Art. 3**

<sup>1</sup>Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landgemeinde in Kraft.





